

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag.
Verlag: Handelskammer
Breslau
Hauptschriftleit.: Franz Dau
Fernruf Ring 1097. Graupen-
str. 15, I. Stock, Zimmer 8.
Bezugspr. 48 M. vierteljährl.

**Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Gesellschaft**
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schles. Oder-Vereins (Schles.
Prov.-Vereins f. Fluß- u. Kanalschiffahrt) u. and. wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang, G. m. b. H.
Breslau IX.
Zweigverl.: Dicksch-
straße 2, Fernruf: Ring 12426
Schluß d. Anzeigenannahme:
Mittwoch vormittag 10 Uhr.

1. Jahrgang

Breslau, den 27. Oktober 1922

Nr. 29/30

Steuer- und zollpolitische Sicherungen des Auslandspostverkehrs

von Reg.-Rat Dr. jur. et rer. pol. Heinz Schmalz - Breslau

(Nachdruck verboten.)

Der Wiederaufbau unseres Außenhandels läßt den Auslandspostverkehr immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen. Um so notwendiger ist es für die Handelswelt, sich mit all den schwierigen und komplizierten Bestimmungen vertraut zu machen, die die Steuer- und Zollgesetzgebung wie die Regelung der Ein- und Ausfuhr und des Postüberwachungswesens hier in vorbeugender Weise hineingetragen hat und deren — auch unbeabsichtigte — Nichtbeachtung beträchtliche Vermögenseinbußen und sogar peinliche Strafverfolgungen zur Folge haben kann.

Mit Kriegsbeginn setzte die Postüberwachung ein, damals als eines der wirksamsten Mittel der Spionageabwehr. Eine chemische Abteilung hatte sogar durch Präparierung des Briefpapiers nach Geheimzeichen zu forschen. Mit Aufhebung des Belagerungszustandes ist durch Verordnung vom 15. November 1918 die Postüberwachung aufrecht erhalten worden, nunmehr aus den in der Nachkriegszeit notwendig gewordenen volkswirtschaftlichen Gründen, besonders denen des Steuerinteresses. Wir haben heute noch zwölf solcher Postüberwachungsstellen, deren Zuständigkeit regional nach dem Aufkommensgebiet der Briefe und zugleich nach den Bestimmungsländern geregelt ist. Ein in Berlin aufgebener Brief nach der Schweiz oder Italien würde Frankfurt a. M., ein gleichzeitig nach Frankreich oder England adressierter Brief die Postüberwachungsstelle Berlin passieren und dort der Zensur unterliegen, während eine in Cassel nach Rumänien ausgegebene Sendung in Breslau, ein von Frankfurt a. M. nach Amerika gerichteter Brief in Emmerich der Nachprüfung unterliegen würde.

Sobald der Inhalt einer Postsendung verdächtig erscheint, erfolgt Beanstandung. Wird durch ihre sofortige Weiterbeförderung eine den deutschen Wirtschaftsinteressen schädliche Handlung zur Vollendung gebracht, geht die Sendung im Original an die zuständige Stelle, meistens das Finanzamt, sonst darf nur, ohne Verzug, eine textliche Abschrift genommen werden. Neben den inhaltlichen Beanstandungen gibt es noch die rein formalen, wenn der Aussteller eine der vielen komplizierten Formvorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung und der Aus- und Einfuhrregelung verletzt hat. In diesen Fällen gehen die Sendungen an den Absender zurück, wobei es für die Behörde nur noch zu prüfen bleibt, ob hier der Versuch eines Kapitalfluchtvergehens, einer Steuerhinterziehung oder Ausfuhrübertretung vorliegt. Zu den fremden Gebieten

der Postüberwachung gehört auch das Saargebiet, das gemäß dem § 49 des Friedensvertrages zurzeit der deutschen Steuerhoheit entzogen ist.

Die kompliziertesten Sendungen sind die Geld- und Wertsendungen. Wer Wertpapiere und Zahlungsmittel versenden will, muß sich darüber klar sein, daß er sich dabei der Vermittlung der Banken bedienen muß, falls es sich nicht nur um Sendungen unter 3 000 Mk. handelt. Hier ist der Bank eine formularmäßige Bescheinigung über Inhalt und Zweck der Sendung, das sogenannte Affidavit, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar geht mit der Sendung mit, das erst bei der Prüfung durch die Postüberwachungsstelle entnommen und dem Finanzamt zugeleitet wird. Wer auf gewöhnliche oder telegraphische Postanweisung einzahlt, muß der Postanstalt das Affidavit ausstellen. Hier hat die Post das Prüfungsrecht. Keines besonderen Nachweises bedarf es nur bei Überweisung im Postscheckverkehr bis zur Höhe von 20 000 Mk., der aber bis jetzt nur nach Danzig, der Schweiz und Ungarn gilt und augenblicklich hinsichtlich der beiden letzten Länder aus Gründen der starken Kursschwankungen gesperrt ist. Der Betrag bis zu 3 000 Mk., der übrigens nicht, wie bei der persönlichen Mitnahme, eine Erhöhung auf 20 000 Mk. erfahren hat, darf keineswegs beliebig oft versandt werden. Die Postüberwachungsstellen notieren sich die einzelnen Geldsendungen und lassen nur Überweisungen bis zu der erwähnten Gesamthöhe an ein und denselben Empfänger im Monat zu. Insofern liegt hier die Regelung analog der im „kleinen Grenzverkehr“.

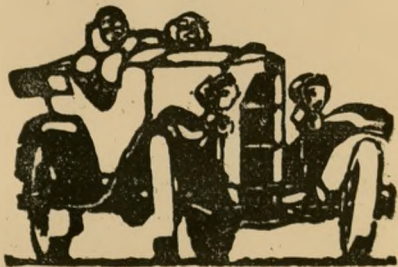
Nun kann nach § 6 Abs. 3 des Kapitalfluchtgesetzes eine Befreiung vom Bankvermittlungszwang bei der Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Ausland erwirkt werden, aber nur in den allerseltensten Fällen. Die Erleichterung wird nur für Firmen in Frage kommen, die steuerlich zuverlässig sind und deren Geschäftsbetrieb einen erheblichen Zahlungsmittelverkehr mit dem Ausland mit sich bringt. Beim Vorliegen dieser Voraussetzung wird der Antrag aber auch nur dann Berücksichtigung finden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1 des Kapitalfluchtgesetzes gerade für die beantragende Firma zu rechtfertigen. Die Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes über den Bankvermittlungszwang bedeuten für alle mit dem Ausland in Geschäftsverbindung stehenden Firmen eine Erschwerung ihres Zahlungsmittelverkehrs mit dem Ausland

und verursachen besondere Kosten. Diese beiden Tatsachen allein sind demnach im allgemeinen zur Begründung der Erleichterung nicht ausreichend. Die Erleichterung kann ferner nur für die Versendung derjenigen Zahlungsmittel in Frage kommen, die in Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung der beantragenden Firma selbst nach dem Ausland versandt werden. Sie wird also insbesondere nicht auf Anweisungen, Schecks und Wechsel erstreckt werden können, die beispielsweise Importhäuser oder Agenten als Zahlung für von ihnen vermittelte Auslandskäufe von Firmen in den verschiedensten Plätzen des Inlandes erhalten haben und in ihrer Eigenschaft als Vermittler dem ausländischen Lieferanten übersenden. Für die Versendung von Banknoten und Metallgeld wird die Erleichterung grundsätzlich nicht zugestanden, für letzteres wird die Ausfuhr nur zugelassen, wenn hier die Ausfuhrgenehmigung des Reichswirtschaftsministeriums oder des Metallwirtschaftsbundes vorliegt. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Versendung ausländischer Wertpapiere, die durch Verordnung vom 25. September 1920 verboten ist, falls nicht eine Genehmigung der Stelle für ausländische Wertpapiere beim Reichsfinanzministerium beigelegt ist. Russische Rubelnoten unterliegen dem Ein- und Ausfuhrverbot vom 15. März 1919, falls das Reichsbankdirektorium nicht eine ausnahmsweise Bewilligung erteilt hat.

Wertpakete und Wertbriefe nach dem Auslande, welche Waren enthalten, müssen von einem grünen statistischen Ausfuhranmeldeschein begleitet sein. Vor allem ist darauf zu achten, daß für Waren, die nicht auf der Ausfuhrfreiliste stehen, stets die Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Außenhandelsstelle beigelegt wird. Bei Schmuck- und Luxusgegenständen wird diese von der Auslandsstelle des Reichsbankdirektoriums oder einer der delegierten Reichsbankstellen, wie Pforzheim, Schwäbisch-Gmünd und Hanau, eingeholt und beigelegt werden müssen. Es empfiehlt sich, hier dem Antrag auf Ausfuhrbewilligung die Preiskalkulation, aus der besonders

hervorgeht, wieviel Gold in der Fassung enthalten ist, beizufügen, damit die Wiedereinführung des Gegenwertes sichergestellt wird. Die anfänglich auf die Prüfung der Pakete mit Wertangabe von mehr als 500 Mk. beschränkte Postüberwachung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1921 ab auf sämtliche Pakete nach dem Auslande ausgedehnt worden. Mit gleichem Tage ist die Ausübung dieser P a k e t ü b e r w a c h u n g den Zollämtern, welchen die Pakete zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit vorgelegt werden, mit übertragen worden. Die Zollämter sind insoweit Organe der Postüberwachung und deshalb berechtigt, alle Paket-sendungen auch ohne Zuziehung des Absenders zu öffnen. Nun ist schon immer die praktisch so wichtige Frage streitig gewesen, wie es sich mit der H a f t p f l i c h t der Zollverwaltung verhält, wenn Poststücke aus ihrem Gewahrsam abhanden gekommen sind. Durch Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 4. März 1922 war bereits bestimmt worden, daß mit den Empfängern von solchen Poststücken nur dann wegen des Wertersatzes in Verhandlung zu treten ist, wenn ihnen von den Absendern, denen allein die Zollverwaltung haftet, die Ansprüche aus dem Verwahrungsverhältnis abgetreten worden sind. Über den eigentlichen Kardinalpunkt der Frage, nämlich das Rechtsverhältnis zwischen der Zollverwaltung und den Absendern der Postsendungen, hat erst die neueste ministerielle Verfügung vom 18. August 1922 Klärung gebracht und zwar in einer Weise, die den Interessen der Handelswelt weitgehend Rechnung trägt. Danach endet der Posttransportvertrag zwischen dem Absender und der Post mit der Übergabe der Sendung an die Zollbehörde. Die Bestimmungen des Postgesetzes über die Beschränkung der Haftung aus dem Beförderungsvertrage auf einen bestimmten Betrag sind somit auf die Haftung der Zollverwaltung nicht anwendbar. Diese tritt auch nicht etwa in irgend einer Form in den Vertrag ein, sondern übernimmt die Sendung kraft öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse. Hieraus ergibt sich eine öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind. Da jedoch die Verwahrung zwar unentgeltlich, aber nicht im ausschließlichen Interesse des Absenders, sondern vielmehr im öffentlichen Zollinteresse stattfindet, so haftet die Zollverwaltung nicht nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sondern für jedes Verschulden. Nur wenn die Sache durch einen von der Zollverwaltung nicht zu vertretenden Umstand (Zufall, höhere Gewalt) zugrunde gegangen oder abhanden gekommen ist, so ist diese von der Haftung frei. Es kann jedoch darin, daß der Absender die Sendung nicht oder mit zu geringer Wertangabe aufgibt und dadurch in dem Beamten der Zollverwaltung den Glauben erweckt, daß es sich um eine weniger wertvolle Sendung handle, unter Umständen ein konkurrierendes Verschulden des Absenders liegen, das die Haftung der Zollverwaltung gemäß § 254 BGB. mindert oder ausschließt. Um sich daher diese Vorzüge der erweiterten Haftpflicht der Zollverwaltung zu sichern, kann bei Abfertigung der Auslandspost nicht mit genug Vorsicht vorgegangen werden. Soweit einfache Einschreibbriefe in Frage kommen, wird die Postüberwachungsstelle überall da Grund zur Beanstandung haben, wo der Inhalt auf bedenkliche Vermögenstransaktionen schließen läßt. Soweit in einem solchen Briefe einem Ausländer ein Kredit eingeräumt wird, darf nicht vergessen werden, daß zuvor die Genehmigung des Reichsbankdirektoriums einzuholen und beizulegen ist. Den Schwierigkeiten einer späteren Nachprüfung kann man entgegen, wenn man auf der Postüberwachungsstelle, die gleichzeitig Prüfungsstelle ist, die Briefe selbst aufliefert.*) Selbstverständlich müssen auch hier die üblichen Erklärungen beigebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei Sendungen nach dem besetzten Gebiete geboten. Die inter-alliierte Rheinlandkommission in Koblenz hat sich auf

AUSTRO



DAIMLER

und andere erstklassige

Automobile

Personenwagen / Lieferwagen / Lastwagen

prompt lieferbar

Automobil- Vertriebs-Gesellschaft

Breslau 2, Gartenstraße 66/70
Im Hotel „Vier Jahreszeiten“
Fernsprecher Amt Ring Nr. 6211 und 1394

*) Hier in Breslau befindet sich eine Postüberwachungs- und Prüfungsstelle im Gebäude Finanzamt Breslau-Land, Berliner Straße.

Grund des Abkommens über die militärische Besetzung der Rheinlande das Recht zugesprochen, jederzeit die Aushändigung von Briefen und Postsendungen von den deutschen Behörden fordern zu können. Neben dieser offenen Postüberwachung erfolgt zeitweise an einzelnen Stellen

noch eine weitere heimliche Überwachung. So hat die Rheinlandkommission erst am 22. August d. J. beim Postamt Kaiserslautern eine Postüberwachungsstelle für Postsendungen eingerichtet. Hier hat sich der Handel vor etwaiger Handelsspionage zu schützen.

Tschechoslowakische Wirtschaftskrise

Von Dr. Hans Seraphim, Assistent am Osteuropa-Institut, Breslau

(Nachdruck verboten.)

Europa kann nicht zur Ruhe kommen. Ebenso düster wie der politische Horizont liegt der wirtschaftliche vor uns. Das erscheint keineswegs dem deutschen Volk allein so. Ganz besonders leiden natürlich die im Kriege unterlegenen Staaten, aber auch bei den Siegern ist nicht alles so wie es sein sollte, ja, es ist wohl kaum übertrieben, wenn man sagt, daß es unter ihnen einige gibt, deren Volkswirtschaft schwer gefährdet erscheint.

Ein klassisches Beispiel in dieser Beziehung ist augenblicklich die Tschechoslowakei. Wir haben hier eine Absatzkrise großen Stils vor uns, die so leicht nicht behoben werden kann. Den äußeren Anstoß zur Krise gab das plötzliche Steigen der tschechischen Krone. Sie ist seit Januar um 200 und allein in den letzten Wochen um 50 Proz. in die Höhe geschneilt. Es versteht sich von selbst, daß diese Entwicklung nicht grundlos erfolgt ist. Die Prager „Právo Lidu“ sagt mit Recht: „Gegen den natürlichen Aufstiege der Krone, der die Folge des wachsenden Vertrauens des fremden Kapitals, das Anwachsens unseres Geldschatzes, der Verminderung des Notenumlaufes usw. ist, können wir uns nicht wehren“. In ihr kommt die allgemeine Gesundung der tschechischen Volkswirtschaft, die schon jetzt zum erheblichen Teil die Nöte des Krieges und der Übergangszeit überwunden hat, zum Ausdruck. Dazu kommt aber noch ein zweites Moment. In demselben Maße wie die tschechoslowakische Krone stieg, fiel die deutsche Mark und die österreichische Krone. In beiden Ländern setzte eine Flucht vor der eigenen Währung ein, und man stürzte sich begierig auch auf die in günstiger Entwicklung befindliche tschechische Krone, die dadurch auf den Börsen erneut und zwar in einem durch nichts gerechtfertigten Maße anzog. Der ehemalige tschechische Minister Horst hat diese Erscheinung in dem kurzen aber recht treffenden Satz formuliert: „Die Wertsteigerung der Tschecho-Krone ist der Reflex der Agonie der Mark und der österreichischen Krone“. Wäre nun die Bewertung der tschechoslowakischen Krone im Ausland in Einklang geblieben mit der Bewertung im Inland, so wären die Wirkungen zum mindesten nicht ungünstig gewesen. Das war aber nicht der Fall, konnte auch nicht sein; denn das Steigen der Krone war, wie wir gesehen haben, zum guten Teil von spekulativen Momenten abhängig. So kam es, daß die Kaufkraft der Krone im Inland nicht derjenigen des Auslandes entsprach. Als Beispiel für diese Disparität der inneren und äußeren Kaufkraft sei folgendes angeführt. Augenblicklich wird in Zürich die tschechoslowakische Krone mit 17,5 Centimes bewertet, das ist ein Sechstel der Friedensparität. Dagegen weisen die Indexziffern der Tschechoslowakei eine viel höhere als die sechsfache Teuerung auf. Naturgemäß zeigten sich bald die Folgen der oben skizzierten Entwicklung. Die heimische Industrie die nach dem Inlandspreis produzierte, konnte gegen die auswärtige Konkurrenz, besonders die deutsche, nicht aufkommen, da sie ihre großen Rohmaterialbestände noch teurer eingekauft hatte und die Löhne in alter Höhe zunächst gezahlt werden mußten. Dazu kam die Besteuerung von Seiten des Staates, die der krisenhaften Lage keineswegs angepaßt wurde. Langjährige Abnehmer wandten sich anderen Märkten zu; Schritt für Schritt verlor die tschechische Industrie im Ausland an Boden. Gegenwärtig ist zum Beispiel der Auslandsabsatz der Ostrauer Kohle allein auf Österreich beschränkt. Im Mai betrug der Gesamtabsatz

1,8 Millionen Doppelzentner bei einer Förderung von 5,7 Millionen. Ebenso steht es mit der überwiegend für den Export arbeitenden keramischen Industrie — das Inlandgeschäft beträgt nur 10 Proz. der Produktion — die ganz durch Deutschland verdrängt ist. Beim gegenwärtigen Kursstand müßte sie nach dem Ausland um 50 Proz. billiger verkaufen, als innerhalb der Tschechoslowakei. Die Holzausfuhr nach Deutschland ist auf ein Minimum zurückgegangen.

Der mangelnde Absatz führte zu großen Rückgängen der Produktion. So wurden im ersten Quartal 1921 30,64 Millionen Doppelzentner Kohle gefördert, im ersten Quartal 1922 nur 26,80 Doppelzentner, für Koks belaufen sich die entsprechenden Zahlen auf 3,79 und 1,48. Im Juni dieses Jahres betrug die Minderförderung im Vergleich zum Vorjahr bereits 25 Proz., und seitdem hat sich die Lage noch bedeutend ungünstiger gestaltet. Ähnliches kann bei allen Exportindustrien beobachtet werden. Im Zusammenhang damit stehen Arbeiterentlassungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnreduktionen; kurz alle Merkmale ausgeprägter Krisen. Ein grelles Schlaglicht auf die Trostlosigkeit der Absatzverhältnisse wirft die Tatsache, daß etwa 75 tschechische Betriebe um Errichtung von Fabriken in Ungarn nachgesucht haben. Noch im Dezember vorigen Jahres gab es

Autoöl

LOMMEL & KAFFANKE

Breslau 24 Bremen

Gräbschener Straße 191/93 Pelzerstraße Nr. 20
Telephon: Ring 2990, 8221 Tel.: Roland 6443

Petroleum

OTTO WITTWER

BRESLAU 1

Albrechtstr. 44/45

★

Weine en gros

nur 20 000 Arbeitslose. Im August zählte man bereits 163 000. Wie hoch die Zahl im Augenblick ist, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Man spricht von über 500 000, doch dürfte diese Zahl reichlich hoch gegriffen sein.

Immerhin, nicht nur alle beteiligten Industrie- und Handelskreise sind außerordentlich besorgt, auch in den breiten Massen des Volkes macht sich eine nervöse Stimmung geltend, und man tritt von allen Seiten an die Regierung mit Vorschlägen und Forderungen heran. So verlangen die Sozialdemokraten u. a.: Verlängerung der Kündigungsfristen, Einsetzung gemischter Lohnkommissionen, Reform des Steuersystems, Umwandlung des Bankamtes in eine Staatsbank, Aufhebung aller Abgaben auf Volksnahrungsmittel usw. Auch die Vertreter von Handel und Industrie haben sich an den Staat gewandt; u. a. halten sie eine Revision des Zollkoeffizienten, Herabsetzung der Steuern und Ermäßigung des Eisenbahntarifs für unerläßliche Vorbedingungen zur Verhütung einer allgemeinen Katastrophe.

Auch die Presse aller Parteirichtungen beschäftigt sich eingehend mit der Frage, auf welche Weise der Krise beizukommen wäre. Man weist in der Regel auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Lohnabbaues hin, der übrigens in recht beträchtlichem Ausmaß bereits eingesetzt hat. Unter den vielen Fällen sei die 25 proz. Lohnreduktion der Magnesitindustrie in Bratislava angeführt. Naturgemäß stößt die Herabsetzung der Löhne auf heftigen Widerstand der Arbeiterschaft, die zunächst eine Ermäßigung der Warenpreise verlangt. Zwar hat auch hier ein Abbau eingesetzt, doch erreicht er noch lange nicht den erstrebten Umfang. Im Großhandel sind beispielsweise die Getreidepreise im Verhältnis zum Vorjahr um 60 Proz. heruntergegangen; im Kleinhandel dagegen bisher erst um 10 Proz. Ebenso hat die Glasindustrie wie auch andere Industriezweige auf der Prager Messe ihre Preise erniedrigt.

Die Disparität zwischen innerer und äußerer Kaufkraft soll also nach Möglichkeit beseitigt werden. Ob das gelingt, ist allerdings sehr zweifelhaft.

Nicht mit Unrecht wird zum anderen eine Stabilisierung der tschechoslowakischen Krone verlangt. Katastrophal wirkt vor allem die plötzliche Valutensteigerung, da die Industrie sich der neuen Lage mit der erforderlichen Schnelligkeit nicht anpassen kann. An sich kann eine hochbewertete tschechoslowakische Krone vorteilhafter sein als ein niedriger Kurs derselben, doch ist eine langsame, gleichsam organische Entwicklung erste Vorbedingung einer gedeihlichen Entfaltung des Wirtschaftslebens. Auf welchem Wege aber die dazu notwendige Herstellung der Zahlungsbilanz erfolgen kann, darüber herrschen zurzeit die größten Meinungsverschiedenheiten.

Daß die Krise selbst durch so weitgehende Maßnahmen, wie sie die Regierung unlängst angekündigt hat, — als da sind: weitgehende Arbeitslosenunterstützung durch öffentliche Arbeiten aller Art, Erleichterung der Kohlenfrage, Abänderung der Zollkoeffizienten, Ermäßigung der Eisenbahntarife usw. — nicht behoben werden kann, ist meines Erachtens nicht zu bezweifeln; denn kein Vorschlag der von tschechischer Seite vorgebracht worden ist, sucht das Übel an der Wurzel zu fassen. Die Regierung hat es in ihrem Aufruf selbst betont, daß „durch bloße Dekrete und Befehle nichts zu erreichen ist“. Die Krise hat viel tiefere Ursachen, und das Steigen der tschechoslowakischen Krone ist nicht ihr Grund, sondern lediglich der letzte Anstoß für ihren Ausbruch gewesen. Vielleicht fühlt der Präsident der Prager Mustermesse die tieferen Zusammenhänge, wenn er kürzlich als einzige Lösung des Problems eine Zollunion der Klein-Entente mit Hinzuziehung Polens betrachtet.

Wir kommen hiermit auf die einleitenden Sätze dieses

OTTO SCHWARTZ

Breslau 10, Matthiasstraße 12

Fernruf: Ring Nr. 573, 7261, 7290, 7905, 7906 und 7907

Gegründet im  Jahre 1885

Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

*

Präzisionswerkzeuge f. Eisenbahn-Werkstätten u. Maschinenfabriken
Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Meßwerkzeuge

*

Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Hufeisen, Wagen- und Pflugbau-Artikel

Stabeisen / Bleche / S. M. Stahl
Fassoneisen, Abfall-Bleche, Bandeisen, Röhren
Schweiß- und Werkzeugguß-Stähle, Stahlwellen

*

Eisen- und Drahtwaren aller Art
Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten
Ketten, Heu-, Dung- und Rübengabeln, Sensen

*

Sämtliche Materialien für Fabrik und Maschinenbedarf

Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, Niete, Splinte, Spannschlösser

Großes Lager :: Sofortige Lieferung

Aufsatzes zurück. Die tschechische Industriekrise darf nicht isoliert betrachtet werden, sie ist nur eine Teilerscheinung des gesamten krankhaften Zustandes der europäischen Wirtschaft. Der Vertrag von St. Germain zerstückelte die Donaumonarchie, die wirtschaftlich eine untrennbare Einheit bildete. Von einer Auflösung in natürliche Bestandteile kann keine Rede sein. Die heutige Tschechoslowakei schließt 80 Proz. der Industrie des früheren Gesamtstaates ein; sie ertrinkt in Kohlen und Industrieerzeugnissen aller Art. Der Absatz der sich früher auf alle Teile der alten Monarchie erstreckte, ohne auswärtige Konkurrenz fürchten zu müssen, ist durch die Neuregelung der Grenzen nach dem Krieg durch Deutschland ständig bedroht. Auch ohne ein Sinken der Mark und ohne ein Steigen der tschechoslowakischen Krone hätte die böhmische

Herren-Stoffe

Täglich Neueingang Stets großes Lager

Tuch-Korte

Tuchgroßhandlung Carl Korte 256
Breslau 5, Tauentzienplatz 1, 1. Etg.,
Ecke Neue Schweidnitzer Straße (Eingang Galerle Stenzel).

Industrie schwere Einbußen erlitten. Der Prozeß ist durch die obwaltenden Umstände nur beschleunigt wurden. Die Lage ist ernst. Letzten Endes tragen diejenigen am wirtschaftlichen Bankrott Europas Schuld, die in politischer Verblendung die wirtschaftliche Notwendigkeit außer acht gelassen haben.

Gesetzgebung u. Verwaltung

Steuerwesen

Änderung des Landessteuergesetzes

Dem Reichsrat ist neuerdings der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 vorgelegt worden, der gegenüber dem bisherigen Landessteuergesetz folgende, die von der Handelskammer vertretenen Berufskreise interessierenden Änderungen enthält:

1. In dem Gesetz wird grundlegend die Zuständigkeit für die Erhebung der einzelnen Steuerarten und das Verhältnis der Beteiligung an den einzelnen Steuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden geregelt. Das Gesetz wird demnach statt der Überschrift „Landessteuergesetz“ die Bezeichnung „Finanzausgleichsgesetz“ erhalten.

2. Die Länder werden verpflichtet, eine Fahrzeugsteuer zu erheben.

3. Die Gemeinden erhalten das Recht, eine Schankverzehrersteuer und eine Getränkesteuer einzuführen.

4. Das Aufkommen der Reichssteuern unterliegt grundsätzlich folgender Verteilung:

- a) Die Länder erhalten Anteil an folgenden Steuern: Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Rennwettsteuer.
- b) Die Gemeinden erhalten Anteil an der Umsatzsteuer.
- c) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben.

In einzelnen ist zu bemerken:

Die Länder erhalten an Einkommen- und Körperschaftssteuer für jedes Kalenderjahr $\frac{1}{4}$ desjenigen Steuersolls, das im folgenden Kalenderjahr veranlagt wird. Die Gemeinden sind an dem Anteil der Länder nach den Bestimmungen der Länder zu beteiligen. Bisher erhielten die Länder nur $\frac{1}{4}$ des tatsächlichen Aufkommens. Die Neuerung, die eine Besserung insbesondere der Gemeindefinanzen bewirken wird, entspricht den Interessen der Gewerbetreibenden, da eine Entlastung der Gewerbesteuer dadurch ermöglicht wird.

An der Erbschaftssteuer werden die Gemeinden nicht beteiligt.

Die Grunderwerbsteuer erhalten die Länder in Zukunft in voller Höhe, während sie bisher nur 50 bzw. 25 Prozent erhielten. Die Gemeinden, die bisher nur nach dem Ermessen der Länder an deren Anteil beteiligt waren, erhalten künftig die Hälfte des Aufkommens der gesamten Grunderwerbsteuer. Das Zuschlagsrecht zur Grunderwerbsteuer bleibt für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen.

An Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden künftig 20 Prozent des Aufkommens, statt bisher 5 Prozent. Als Ausgleich für den dadurch entstehenden Ausfall für das Reich soll die allgemeine Umsatzsteuer von 2 auf $2\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird zunächst zur Hälfte, nach Einführung von Landesfahrzeugsteuergesetzen in vollem Betrage den Ländern überwiesen.

Die Rennwettsteuer wird den Ländern vollständig überwiesen.

5. Der Gesetzentwurf sieht für das Reich ferner die Verpflichtung vor, bei Zuweisung von neuen Aufgaben an die Länder und Gemeinden gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen.

Das Reich soll ferner verpflichtet werden, den Ländern für sich und die Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent

für Mehraufwendungen durch Gehaltserhöhungen usw. zu gewähren.

Die Handelskammer wird zu dem Gesetzentwurf an zuständiger Stelle eingehend Stellung nehmen.

Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für September

Nach § 31, Abs. 5, der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8, Abs. 9, des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige das Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt. Für den Monat September 1922 sind als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	10078
2	Bulgarien	100 Leva	831
3	Dänemark	100 Kr.	29312
4	England	1 Pfd. Sterl.	6177
5	Estland	100 est. Mark	414
6	Finnland	100 finn. Mark	3042
7	Frankreich	100 Fr.	10693
8	Griechenland	100 Drachmen	3321
9	Holland	100 holl. Fl.	54009
10	Italien	100 Lire	5950
11	Jugoslawien	100 Dinar	1770
		100 Kr.	442
12	Lettland	100 lett. Rubel	565
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	10078
15	Norwegen	100 Kr.	23416
16	Dt. Oesterreich	100 Kr.	1,835
17	Polen	100 poln. Mark	18,69
18	Portugal	1 Eskudo	65,755
19	Rumänien	100 Lei	933
20	Rußland	100 Zaren-Rubel	20,9
		100 Duma-Rubel	3,325
		1000 Sowjet-Rubel	0,38
21	Schweden	100 Kr.	36840
22	Schweiz	100 Fr.	26210
23	Spanien	100 Peseten	21263
24	Tschecho-Slowakei	100 Kr.	4515
25	Türkei	1 türk. Pfd.	828
26	Ungarn	100 Kr.	56,52
27	Aegypten	1 ägypt. Pfd.	6292
28	Britisch Ostindien	1 Rupie	397,98
29	Britisch Straits Settlements	1 Dollar	713
30	Britisch Hongkong	1 Dollar	785
31	China Shanghai	1 Taël Silber	1057
32	Japan	1 Yen	668
33	Persien	1 Silber Kran	119,079
34	Argentinien	1 Goldpeso	1104
		1 Papierpeso	496,6
		1 Milreis	174,225
35	Brasilien	1 Kanad. Dollar	1383
36	Kanada	1 Peso	164
37	Chile	1 Peso	677
38	Mexiko	1 peruan. Pfd.	5625
39	Peru	1 Peso	1075
40	Uruguay	1 Dollar	1393
41	Vereinigte Staaten	1 Dollar	1393

Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn

Nach einer Mitteilung des Landesfinanzamts Breslau wird der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn nach Anhörung der Berufs- und Fachvertretungen einheitlich für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Breslau mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Wert der freien Station einschließlich freier Wohnung, gleichmäßig für Stadt und Land je Person a) für Hausangestellte in nicht gehobener Stellung, Arbeiter in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Lehrlinge und Lehrlingmädchen auf täglich 40 Mark, monatlich 1200 Mark und jährlich 14400 Mark; b) für Hausangestellte in gehobener Stellung und alle übrigen männlichen und weiblichen Angestellten und Gehilfen auf täglich 60 Mark, monatlich 1800 Mark und jährlich 21600 Mark. Der Wert der freien Wohnung beträgt $\frac{1}{20}$ dieser Sätze.

Abstempelung von Wertpapieren und Lotterielosen

Nach Aufteilung des Finanzamts Breslau-Stadt geht die Befugnis zur Abstempelung von Wertpapieren und Lotterielosen mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 auf das Finanzamt Breslau-Süd über.



Zölle

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe

nach dem Stande vom 16. bzw. 23. Oktober 1922, gültig für die Zeit vom 18.—24. bzw. 25.—31. Oktober 1922:

Holland	89 500	1 300,—	Spanien	35 100	500,—
Buenos Aires P.	820	1 200,—	Neu-Wien	3,10	0,05
" G.	1 900	2 700,—	Prag	7 800	110,—
Belgien	16 000	230,—	Budapest	92	1,30
Norwegen	42 800	590,—	Bulgarien	1 500	24,—
Dänemark	45 800	660,—	Rumänien	1 400	21,—
Schweden	61 600	870,—	Jugoslawien	3 600	59,—
Finnland	5 400	76,—	(für 100 Dinare)		
Italien	9 700	140,—	Luxemburg	16 000	230,—
England	10 300	14 600,—	Yokohama	1 100	1 600,—
Amerika	2 400	3 300,—	Rio de Janeiro	270	360,—
Paris	17 400	240,—	Warschau	23	0,28
Schweiz	42 600	600,—	(poln. Mark)		

Über London ermittelte Kurse.

Athen	6 300	4 800,—	Valparaiso	32 300	31 800,—
Lissabon	10 200	10 600,—	Chile	—	49 700,—
Alexandrien	10 600	10 500,—	Uruguay	—	17 900,—

Bemerkung: Die Kurse, mit Ausnahme der über London ermittelten Kurse, sind auf die fremde Währungseinheit zurück-

geführt. Neu aufgenommen sind Chile und Uruguay (über London ermittelt).

Das Goldzollaufgeld

für die Zeit vom 18. Oktober bis einschließlich 24. Oktober beträgt 43 900 (dreißigtausendneuhundert) vom Hundert. Vom 25. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1922 beträgt das Zollaufgeld 53 900 (fünfunddreißigtausendneuhundert) v. H.

* Herabsetzung des Goldzollaufgeldes in Deutschösterreich. Die Goldparität beträgt vom 23. bis 29. Oktober 14 940 Kronen gegen 14 970 Kronen in der vorhergehenden Woche.

* Erhöhung des Zollgoldaufgeldes in Italien. Das Zollaufgeld in Italien wurde bei Zahlung des Zolles in Banknoten für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober auf 359 Proz. (d. i. 4,59 facher Grundzoll) festgesetzt, gegen 345 Proz. in der Zeit vom 1. bis 30. September.

* Die Zollvergünstigungen für Polnisch-Oberschlesien. Die polnischen Minister der Finanzen und des Handels haben kürzlich eine Verordnung erlassen, wonach der für die Eingaben um Zollvergünstigungen für Oberschlesien vorgesehene Termin, der am 30. September abgelaufen war, bis zum 15. d. M. verlängert wird.

* Die russischen Zölle für Salz- und Räucherheringe sowie andere Fischprodukte, die unter Punkt 5 Seite 37 des russischen Zolltarifs aufgeführt sind, wurden laut „Iswjestja“ vom 21. v. M. durch Verordnung des Rats der Volkskommissare auf 50 Kopeken je Pud netto statt brutto festgesetzt.

* Zollermäßigungen in Rußland. Das Zolltarifkomitee hat den Zoll für Bertholetsalz auf 2 Rubel 60 Kopeken per Pud herabgesetzt. Ferner wurde der Petrower Landwirtschaftlichen Akademie die zollfreie Einfuhr eines Motorpfluges für Versuchszwecke gestattet, desgleichen ist die zollfreie Einfuhr von Büchern und Geräten für eine Akademie der Wissenschaften erlaubt.



Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Entrichtung der Presseabgabe durch Rückvergütungsmarken

Die durch das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen angeordnete besondere Abgabe von der Ausfuhr in Höhe von $1\frac{1}{2}$ vom Tausend des Ausfuhrwertes ist bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, durch Verwendung von Rückvergütungsmarken für die deutsche Presse zu entrichten. Bei Sendungen im Werte unter 10 000 Mark wird die Abgabe nicht erhoben. Die Marken werden demnächst im Werte von 15, 150 und 1500 Mark ausgegeben und durch die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 86, sowie durch die Postanstalten verkauft. Bei der Berechnung der Abgabe, die durch Verwendung von Rückvergütungsmarken entrichtet wird, werden die Wertbeträge auf volle 10 000 Mark-

Schlesienwerk-Liegnitz



KAROSSERIEN KAROSSERIEN

ELEGANT - STABIL - LEICHT - PREISWERT.

JOHANN D. HERKLOTZ

DRESDEN-A 3

Beuststraße 7



Generalvertretung für Schlesien

der Firma

METTLER & CO., St. GALLEN

schweizerische u. englische Baumwollgewebe

nur für Großabnehmer

Beträge nach unten abgerundet. Ist der Wert der Sendung in ausländischer Währung angegeben, so ist er nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen.

Die Rückvergütungsmarken sind vom Absender auf der Rückseite der Ausfuhrerklärung und, soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf einem mit ihr fest zu verbindenden Blatte zu verwenden. Der Absender hat jede Marke mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und seinem Firmenstempel oder Namenszeichen zu versehen. Unter den Marken hat er den Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Betrage von... Mark entwertet.“ Die abfertigenden Stellen haben Ausfuhrklärungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, zu beanstanden. Sie können jedoch hiervon absehen, wenn der Absender ein Doppelstück mit dem auch auf dem Hauptstücke angebrachten Vermerke „Presseabgabe in Höhe von... Mark entrichtet“ einreicht. Der Absender hat hierbei den Gesamtbetrag, der vorher bei der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse (Bankkonto Deutsche Bank, Depositenkasse C, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 127/128, Postscheckkonto Berlin NW. 7, Nr. 29073) eingezahlten Presseabgabe anzugeben und unterschriftlich zu bescheinigen. Die Abgabe gilt in Ansehung der Beitreibung als eine Leistung im Sinne des § 299 der Reichsabgabenordnung. Die Beitreibung steht den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu. Hinsichtlich der Erhebung der Abgabe von Sendungen, die in den besetzten rheinischen Gebieten mit der Bestimmung nach dem Ausland abgefertigt werden, steht die endgültige Entschließung der Interalliierten Rheinlandkommission noch aus.

Die neuen Sätze der statistischen Gebühr

Nach den im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich Nr. 39 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 sind die Sätze für die statistische Gebühr folgendermaßen festgesetzt worden:

Die statistische Gebühr wird für jede Anmeldung berechnet. Die Gebühr beträgt bei der Ein- und Ausfuhr: a) für Sendungen im Werte bis zu 5000 Mark 0,50 Mark; von mehr als 5000 Mark bis 10000 Mark 1 Mark, von mehr als 10000 Mark für angefangene oder volle je 10000 Mark je 1 Mark; b) von Waren zu Ausstellungen, Messen oder Märkten, zur Ansicht oder zu vorübergehendem Gebrauch sowie im zollamtlich überwachten Veredelungsverkehr und dem Veredelungsverkehr zwischen den Freihäfen und dem Ausland mit Ausnahme der Veredelung im Inland für inländische Rechnung ohne Rücksicht auf die Menge 50 Pfennig für jede Anmeldung; c) für jeden Zwischenschein (Interimsschein, Notanmeldung) besonders 1 Mark. Von der statistischen Gebühr sind u. a. befreit: 1. Waren, die von Niederlagen, laufenden Abrechnungen oder Lägern der Freibezirke oder Zollauschüsse, mit Ausnahme der Zollauschüsse Hamburg und Bremen, zur Einfuhr angemeldet werden; 2. Rückwaren; 3. Waren, die durch das Inland durchgeführt werden; 4. Inländische Waren, die nach den Zollauschlüssen, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, zur Lagerung, zum Verbrauch oder zur Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden; 5. Die zur Veredelung im Inland eingeführten Waren bei ihrer auf Grund veränderter Bestimmung

erfolgenden Überführung in den freien Inlandsverkehr; 6. Die in Freibeirten und Zollausschlüssen, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, hergestellten Waren sowie die dort entstandenen Abfälle und leergewordenen Umschließungen in Fällen der Einfuhr in das Zollgebiet; 7. Die im Veredelungsverkehr über die Grenzen des Zollgebietes gegen die Freibeirten oder Zollausschlüsse, mit Ausnahme der Zollausschlüsse Hamburg und Bremen, beförderten Waren; 8. Ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse Hamburg und Bremen gebracht werden, mit Ausnahme der dort zum Verbrauch bestimmten; 9. Waren, die aus den Zollausschlüssen Hamburg und Bremen ausgeführt werden.

Die Reichsregierung ist ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichsrates weitere Erhöhungen der Sätze vorzunehmen, wenn die Erträge weiterhin für die Deckung der Kosten der Außenhandelsstatistik nicht ausreichen.

* Für die Einfuhr polnischer Waren nach Frankreich sind, wie der „Kurjer Peranny“ schreibt, Ursprungszeugnisse erforderlich, damit die im polnisch-französischen Handelsvertrage vorgesehenen Zollermäßigungen zur Anwendung gelangen können. Die Ursprungszeugnisse werden von den französischen Kammern gegen Vorlage der Fakturen in Polen ansässiger Firmen erteilt.

* Rumänien verbietet die Schweine- und Fettausfuhr. Das Rumänische Amtsblatt teilt mit, daß der letzte Ministerrat gemäß dem Vorschlage des Handelsministeriums beschlossen hat, die Schweineausfuhr einzustellen, da im Lande eine große Fettnot herrsche. Der hohe Kurs der c. K. hat die Ausfuhr von Schweinen so stark gefördert, daß man gegenwärtig tatsächlich von einem Mangel sprechen kann. Nach anderen Darstellungen ist die Fettnot aber weniger auf Massenausfuhr zurückzuführen, die bei den schwierigen Eisenbahnverhältnissen kaum durchführbar gewesen wären, als auf die Massenaufkäufe von Spekulanten.

Geld- u. Börsenwesen

Die Devisen-Notverordnung

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches ist (laut Veröffentlich. im „Reichsanz.“ vom 14. d. M.) zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet worden:

§ 1. Die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Inlandsgeschäften im Sinne des § 1, Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden. Im Kleinhändlerverkauf ist auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten. Entsprechende Vorschriften für sonstige Inlandsgeschäfte bleiben vorbehalten. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 2. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken oder Bankiers im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind.

§ 3. Die in § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 bezeichneten Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel nur abschließen, wenn sie sich über die

Person des Antragstellers vergewissert haben. Ist die Person des Antragstellers nicht bekannt, so haben sich die Banken und Bankiers die Gewißheit durch Einsichtnahme in einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis zu verschaffen.

Die Auftraggeber haben vor oder beim Abschluß des Geschäftes einen Beleg in drei Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 die Zuständigkeit eines Finanzamtes nicht gegeben ist, in zwei Stücken einzureichen, aus dem ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt und Gegenstand des Geschäftes und, soweit es sich um Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln handelt, der Verwendungszweck ersichtlich ist.

Die in Absatz 1 bezeichneten Banken und Bankiers haben nach Abschluß des Geschäftes ein Stück von jedem Beleg dem für den Auftraggeber zuständigen Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist, für die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 die Zuständigkeit eines Finanzamtes nicht gegeben ist. Ein Stück ist der Prüfungsstelle der gewerblichen Niederlassung mangels solcher des Wohnsitzes, mangels beider des Aufenthaltsortes des Auftraggebers zu übermitteln. Ein Stück ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 4. Die Prüfungsstellen haben die ihnen übersandten Belege daraufhin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel zur Behandlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten (Frachten, Versicherungen, Provisionen, Spesen usw.), zur Abdeckung von Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hat, oder zu sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich gewesen sind, ob der Verwendungszweck richtig angegeben ist und ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet worden sind. Zu diesen als zulässig erachteten Zwecken gehören nicht Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage.

§ 5. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderen als den in § 4 angegebenen Zwecken erworben oder verwendet worden sind, so kann die hierfür bestimmte Stelle anordnen, daß diesen Erwerbern künftig ausländische Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Prüfungsstellen abgegeben werden dürfen. Gegen diese Anordnung steht den Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu, der engültig entscheidet. Endgültig getroffene Anordnungen dieser Art sind im „Reichsanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 6. Personen, die ausländische Zahlungsmittel erworben haben, haben der Prüfungsstelle alle von ihr zur Prüfung der Verwendung dieses Zahlungsmittel für erforderlich gehaltene Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

§ 7. Geschäfte, die entgegen dem Verbot des § 1 abgeschlossen werden, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in Höhe des Ein- bis Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 oder einer gemäß § 5, Absatz 7 bekanntgemachten Anordnung zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt erwirbt.

In gleicher Weise werden Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte bestraft, wenn sie vorsätzlich den Vorschriften des § 2 oder einer gemäß § 5, Absatz 1 bekanntgemachten Anordnung zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt abgeben.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zum Fünftfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel bestraft.

Siegfried Gadiel

Breslau 6

Fernsprecher: Rg. 2571
Telegr.-Adr.: Speditieur Gadiel

Spedition

Lagerung

Rollfuhrwerk

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung sind die ausländischen Zahlungsmittel, auf die sich die straffbare Handlung bezieht, zugunsten des Reiches einzuziehen, sofern sie einem Täter oder Teilnehmer gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht ausführbar, so kann das Gericht (Strafprozeßordnung § 494) nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel ist der Kurswert der Berliner Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

§ 9. Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter Bevollmächtigte und Angestellte, werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandeln, oder die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Belege nicht oder unvollständig einreichen.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 3, Absatz 2 geschriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht, oder die gemäß § 6 von ihm geforderten Auskünfte nicht, nicht innerhalb der gesetzten Frist oder falsch gibt, wird mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft.

§ 14. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu dieser Devisenverordnung enthält der „Reichsanzeiger“ vom 19. Oktober folgende

Ausführungsbestimmungen

Auf Grund der §§ 12 und 14 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (RGBl. S. 795) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und der Reichsbank folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922 (RGBl. I S. 795) finden keine Anwendung 1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, 2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme-, Postauftrags- und Reichsbahnverkehr.

§ 2.

Den Banken im Sinne der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln werden gleichgestellt 1. die Darlehenskassen des Reichs, 2. die Devisenbeschaffungsstelle, G. m. b. H., 3. die Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H.

§ 3.

§ 1 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln findet keine Anwendung, 1. wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten von Ausländern für Lieferung von Gegenständen oder Leistung von Diensten in Zahlung gegeben werden; 2. wenn in den Grenzbezirken im Sinne des § 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) und in den von den alliierten und assoziierten Mächten militärisch besetzten Gebieten Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Leistung von Diensten in der Währung des Grenz Nachbarstaates oder der Besatzungsmächte bezahlt werden.

In beiden Fällen darf der Betrag der abgegebenen ausländischen Zahlungsmittel in Mark zum Tageskurs umgerechnet 20 000 M im Einzelfalle nicht übersteigen.

Zuständige Prüfungsstellen sind 1. für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln die Finanzämter; 2. für die Prüfung nach § 3 Abs. 3, § 4 der genannten Verordnung; a) für die Gemeindebezirke der Städte Altona, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M. und Hamburg die Devisenbeschaffungsstelle, G. m. b. H. in Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1a; b) im übrigen die Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben in Berlin C. 19, Hausvogteiplatz 1.

§ 4.

Zuständig für die Anordnung gemäß § 5 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln ist der Beauftragte des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194 (Reichswirtschaftsministerium).

§ 5.

Banken dürfen die im § 3 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln bezeichneten Verkaufsgeschäfte, soweit der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nach § 2 der bezeichneten Verordnung der Genehmigung des Finanzamts bedarf, nur abschließen, wenn die von dem Auftraggeber einzureichenden Belege mit dem Genehmigungsvermerke des für den Auftraggeber zuständigen Finanzamts versehen sind.

Soweit der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nach § 2 der bezeichneten Verordnung der Genehmigung des Finanzamts nicht bedarf, weil eine Handelskammerbescheinigung im Sinne des § 2 Satz 2 der Verordnung vorliegt, ist diese Bescheinigung der beauftragten Bank in Urschrift oder in einer von einem Finanzamt, einem Gericht oder einem Notar beglaubigten Abschrift vorzulegen. Die Bank hat auf sämtliche Ausfertigungen der von dem Auftraggeber einzureichenden Belege die Einsichtnahme der Bescheinigung durch den Vermerk „Handelskammerbescheinigung eingesehen“ zu bestätigen.

§ 6.

Dies auf Grund des bisherigen § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 (RGBl. S. 195) erteilten Handelskammerbescheinigungen können während der ersten drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gegen die Speku-



ROFA

Schreibmaschinen-Gesellschaft m. b. H.

BERLIN W 15 Kurfürstendamm 224

Fernsprecher: Steinplatz 13992

212

lation in ausländischen Zahlungsmitteln als Handelskammerbescheinigung im Sinne des § 2 der genannten Verordnung Verwendung finden. Für die spätere Zeit kommen als Handelskammerbescheinigungen nur neu ausgestellte Bescheinigungen in Betracht, die den Voraussetzungen des § 2 entsprechen.

Die Bescheinigungen sind von den Handelskammern einzuziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Gegen die Versagung der Bescheinigung und die Wiedereinziehung steht den Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle zu, die endgültig entscheidet.

Erweist sich die Wiedereinziehung als nicht ausführbar, so hat die Handelskammer die Bescheinigung auf Kosten des bisherigen Inhabers durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos zu erklären. Die näheren Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

Die Handelskammern und im Falle des Abs. 3 die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle haben Abschrift der von ihnen erteilten Bescheinigungen binnen zwei Wochen dem für den Gewerbetrieb zuständigen Finanzamt sowie der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zu übersenden. Den gleichen Stellen ist Mitteilung zu machen, wenn eine Bescheinigung wieder eingezogen oder für kraftlos erklärt worden ist.

§ 7.

Die Zuständigkeit des Finanzamts im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln und des § 6 Abs. 5 dieser Verordnung richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993).

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

* * *

Von amtlicher Seite werden zur Devisen-Notverordnung u. a. noch folgende Erläuterungen in der sonst nicht üblichen Form einer Pressemitteilung gegeben:

„Die Verordnung verbietet in § 1, Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln bei Inlandsgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 3 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 zu fordern, anzubieten, auszubedingen, zu leisten oder anzunehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf laufende Verträge. — (Wie wir von zuständiger Stelle im Reichswirtschaftsministerium erfahren, sind laufende Verträge nicht nichtig. Hingegen entsteht infolge des Verbots eine Unmöglichkeit der Leistung, und es treten die entsprechenden Folgen des Gesetzes betr. Unerfüllbarkeit infolge Unmöglichkeit der Leistung ein. Es wird nicht angenommen, daß die Regierung einen Stichtag für die Umrechnungskurse festsetzen wird. Der in Fragekommende Stichtag dürfte sich meist aus dem Stichtag des Vertrages ergeben. Er dürfte meist der Fälligkeitstag sein. D. Rod.)

Verboten ist die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung im Kleinhandels-Verkauf. Es kann aber heute schon gesagt werden, daß, falls die vorliegende Verordnung den gewünschten Erfolg nicht haben wird, weitere Maßnahmen ergriffen werden, die gegebenenfalls mit rückwirkender Kraft weitere Beschränkungen des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln zum Gegenstand haben werden. Der § 2 der Verordnung bestimmt, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig ist, in dessen Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung bzw. seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthalt hat. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken oder Bankiers im Sinne des § 1 Absatz 1 des Devisenhandelsgesetzes oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt wird, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind. Den Bestimmungen des

Amtl. Bahnspedition

Heinrich Langner, gegr. 1829 Bahnhofstr. 2/5

Lagerei **Liegnitz** Lagerei

Gedeckt geb. Räume z. Zt. 10200.64 qm. Lagerfläche

110

Sammeiladungs - Verkehre

Devisenhandelsgesetzes über das Affidavit ist neu hinzugefügt die Angabe des Verwendungszweckes der erworbenen ausländischen Zahlungsmittel. Die Banken dürfen die in § 3 der Verordnung bezeichneten Verkaufsgeschäfte, soweit der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel der Genehmigung des Finanzamtes bedarf, nur abschließen, wenn die von dem Auftraggeber einzureichenden Belege mit dem Genehmigungsvermerk des Finanzamtes versehen sind. Bei Verkaufsgeschäften, die auf Grund einer erteilten Handelskammerbescheinigung der Genehmigung nicht unterliegen, ist die Bescheinigung der Bank in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Seit dem Erlaß der Notverordnung haben sich täglich von neuem Stimmen erhoben, die sich aufs schärfste gegen diese ungeeigneten Maßnahmen wenden. Es werden die ersten Störungen im Zahlungsverkehr und die Mängel gekennzeichnet, mit denen die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen technischen Einrichtungen behaftet sind. Vertretungen des Handels, der Industrie und der Banken haben sich fast einmütig gegen die Verordnung ausgesprochen, deren Rechtsgültigkeit von mancher Seite sogar angezweifelt wurde.

Der Hansabund findet es im höchsten Grade befremdlich und zugleich bedauerlich, daß die Verordnung ohne vorherige Fühlungnahme mit den interessierten Wirtschaftskreisen erlassen wurde. Die Verordnung berge so große wirtschaftliche Schädigungen und sonstige Mängel in sich, daß die gesetzgeberischen Körperschaften dringend gebeten werden, vor der Umwandlung der Verordnung in ein Gesetz die einzelnen Bestimmungen der Verordnung unter Hinzuziehung der Spitzenorganisationen genau zu prüfen und gegebenenfalls durch bessere zu ersetzen. Der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausführhandels meint, daß die Devisenverordnung beginnt, sich immer mehr zu einer Einfuhrsperre auszuwirken. An Stelle des deutschen Importeurs trete der ausländische Lieferant, von dem der Industrielle selbstverständlich in ausländischen Devisen kaufen kann.

Die Handelskammer Bremen ist derselben Ansicht, deshalb müsse gefordert werden, daß unverzüglich Bestimmungen erlassen werden, nach denen ausländische Welthandelswaren nach Umsatzsteuerfreiliste Ia und Ib von Großhandel und Industrie in ausländischer Währung gehandelt und bezahlt werden dürfen.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß der Essener Handelskammer hält die Devisen-Verordnung des Reichspräsidenten und ihre Ausführungsbestimmungen für undurchführbar und unklar; und sie scheint, wie die Handelskammer zu Mannheim in ihrer Stellungnahme zur Devisenverordnung sagt, nur ein Schritt weiter auf dem Wege der behördlichen Bindung und Knebelung der freien Wirtschaft zu sein.

Die Handelskammer Breslau hat sich sofort nach Bekanntwerden der neuen Verordnung gegen die Devisenspekulation mit diesem für das gesamte Wirtschaftsleben so bedeutungsvollen Schritt der Regierung beschäftigt und den Deutschen Industrie- und Handelstag ersucht, bei den maßgebenden Stellen entsprechend einzuwirken. Die Handelskammer Breslau macht in dem betreffenden Schreiben u. a. auf folgendes aufmerksam: „In Kreisen des Großhandels ist die starke Befürchtung ausgesprochen worden, daß die neue Verordnung dazu angetan sei, die Hamburger und Bremer Importeure völlig auszuschalten und den gesamten Import über holländische und andere Häfen zu leiten. Wir erachten es daher gleich der Hamburger und Bremer Handelskammer für unbedingt erforderlich, daß in den Ausnahmestimmungen zum Schutze des deutschen Importhandels

eine Verfügung dahingehend getroffen wird, daß auch für den ersten Umsatz von Roh- und Halbstoffen aus dem Auslande durch die Importeure effektive Zahlung in Auslandswährung von den deutschen Industriellen oder Großhändlern, soweit sie als Abnehmer dafür in Frage kommen, verlangt werden darf.“

Notgeldausgabe

nur zur Behebung von Zahlungsmittelnot

Halbamtlich wird verlaublich:

Infolge der gegenwärtigen Knappheit der Zahlungsmittel hat das Reichsfinanzministerium in einer Anzahl von Fällen Städten, Kreisen und größeren Industrieunternehmungen die Ausgabe von Notgeld gestattet. Die Ausgabe ist dabei regelmäßig an die Bedingung geknüpft worden, daß der Gegenwert des jeweils ausgegebenen Notgeldes in voller Höhe in bar auf ein gesperrtes Konto überwiesen wird. Von verschiedenen Seiten ist gegen diese Bedingung Widerspruch erhoben worden, besonders auch unter Hinweis darauf, daß den Ausstellern des Notgeldes zur Überweisung geeignete Guthaben nicht zur Verfügung ständen. Hierbei wird indessen der Sinn des Notgeldes verkannt. Das Notgeld hat nicht dem Zwecke zu dienen, einer etwa vorhandenen Finanznot zu steuern, seine Bedeutung erschöpft sich vielmehr darin, die fehlenden gesetzlichen Zahlungsmittel zu ersetzen; wer im normalen Falle keine gesetzliche Zahlungsmittel erhalten würde, darf sich nicht mit Notgeld behelfen wollen. Das Reichsfinanzministerium kann daher von der aufgestellten Bedingung nicht abgehen. Jedes willkürliche Abweichen davon würde die Notgeldausgabe ungesetzlich und strafbar machen.

Gold- und Silberankauf des Reichs

Der Ankauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgte in der Woche vom 15. und 22. d. M. unverändert zum Preise von 6500 Mk. für ein Zwanzigmarkstück, 3250 Mk. für ein Zehnmarkstück. Der Ankauf von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt ebenfalls unverändert bis auf weiteres zum 150fachen Betrag des Nennwertes. In der Woche vom 23. bis 29. d. M. erfolgt der Ankauf zum erhöhten Preise von 10000 Mk. für ein Zwanzigmarkstück, 5000 Mk. für ein Zehnmarkstück. Der Ankauf von Reichssilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 23. d. M. bis auf weiteres zum 250fachen Betrag des Nennwertes.

Von der Breslauer Fondsbörse

Der Börsenvorstand hat beschlossen, daß vom 19. Oktober 1922 ab sämtliche Devisen und Banknoten, die bisher zu je hundert Einheiten notiert wurden, zu je einer Einheit — also zu je 1 Fl., 1 Fr., 1 Kr. usw. — amtlich notiert werden, ausgenommen telegraphische Auszahlung Wien und österreichische Banknoten, deren Notierung auch weiterhin zu je hundert Kronen erfolgt. Vom gleichen Tage ab beträgt die Spannung bei der Notierung $\frac{1}{4}$ Proz. Bei sämtlichen Geschäften fällt mit sofortiger Wirkung die Berechnung der Pfennige fort; entstehende Pfennigbeträge in den Einzelposten werden bei Steuer- und Stempelgebühren bis einschließlich 50 Pfennig nach unten, über 50 Pfennig nach oben abgerundet.

Neue Maklergebühren

Mit Genehmigung des Börsenvorstandes gelten ab 16. Oktober d. J. die nachstehenden Courtagensätze:

1. Mindestsätze für jeden Auftrag: 3 Mark.
2. Banknoten $\frac{1}{2}$ vom Tausend vom ausmachenden Betrage, bei Schlüssen über 20 000 $\frac{1}{4}\%$ vom ausmachenden Betrage.
3. Reichsanleihe, Sparprämienanleihe, Preußische Anleihen $1\frac{1}{2}$ vom Tausend des Nennwertes,
4. Alle anderen festverzinslichen Werte 2 vom Tausend des Nennwertes.
5. Dividendenpapiere beim Kurswert bis unter 700 Prozent $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Nennwertes, von



700 Prozent bis unter 2500 Prozent 1 vom Hundert des Nennwertes, von 2500 Prozent und darüber 2 vom Hundert des Nennwertes.

6. Versicherungsaktien 3 Mark vom Tausend vom ausmachenden Betrage.
7. Bezugsrechte: Beim Kurswert bis unter 2 Prozent $\frac{1}{2}$ vom Tausend, von 2 Prozent bis unter 100 Prozent 1 vom Tausend, von 100 Prozent bis unter 500 Prozent 2 vom Tausend, von 500 Prozent an 4 vom Tausend der bezugsberechtigten alten Aktien.
8. Einzelpapiere: Österr. Credit-Aktien 2 Mark pro Stück. Türkenlose: Beim Kurswert bis 10 000 5 Mark, über 10 000 10 Mark für jedes Stück.
9. Bei Kompensationen wird nur von einer Seite Courtage berechnet.
10. Devisen: Wien, Budapest: $\frac{1}{4}\%$, Prag: $\frac{1}{10}\%$ vom ausmachenden Betrage.

Wertpapierbörse in Chemnitz

Mit Genehmigung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums ist am 2. Oktober d. J. in Chemnitz eine Wertpapierbörse eröffnet worden.

Akten, Skripturen, Makulatur, Zeitung

sowie Papierabfälle jeder Art
kauft ab allen Stationen

Hermann Schimek, Breslau 8

Taurentzienstr. 123/125, Fernruf Ring 3569

Die Eröffnung einer offiziellen Börse in Kattowitz soll, wie der „Kurjer Polski“ vom 20. d. M. meldet, im Spätherbst d. J. erfolgen.

* Die litauische Geldreform. Die Regierung Litauens hat das Gesetz über die Geldreform auf dem Dringlichkeitswege angenommen. Die neue Geldeinheit, Lit, stellt den zwanzigsten Teil eines amerikanischen Dollars dar. Neben dem Lit werden die deutsche Reichsmark und das Ostgeld noch drei Monate als gesetzliches Zahlungsmittel dienen.

* Herabsetzung des Bankdiskonts in Finnland. Die Bank von Finnland hat am 17. Oktober d. J. sämtliche Zinssätze um 1 Proz. herabgesetzt. Der finnländische Bankdiskont stellt sich damit nunmehr auf 8 Proz., nachdem er seit dem 8. November 1920 = 9 Proz. betragen hatte.

Verkehrswesen

Eisenbahn

Erhöhung der Eisenbahntarife

Am 1. November werden bekanntlich die Personenfahrtpreise auf der Reichsbahn um 100 v. H. erhöht; bisher wurden bei Tarifierhöhungen die neuen Preise der Fahrkarten aufgedruckt bzw. durch Überstempelung angegeben. Vom 1. November ab wird jedoch das Doppelte der auf den Fahrkarten angegebenen Preise erhoben, ohne daß dieser neue Preis auf der Fahrkarte vermerkt wird. Auch die nach dem 1. November gedruckten Fahrkarten werden mit den Oktober-Fahrtpreisen hergestellt, und die wirklichen Verkaufspreise werden während des Novembers doppelt, vom 1. Dezember ab vierfach erhoben. Die bisher üblichen Hundekarten werden abgeschafft; für jeden Hund ist künftig eine halbe Fahrkarte 3. Klasse zu lösen. Ferner werden mit Wirkung vom 1. November besondere Schnellzugzuschläge für die 1. Klasse eingeführt. Die bisher für die 1. und 2. Klasse gültigen Schnellzugzuschlagkarten werden in solche für die 2. Klasse abgeändert.

Mit der Verdoppelung der gegenwärtig geltenden Personenfahrtpreise auf der Eisenbahn zum 1. November werden Bahnsteigkarten auf 4 Mark, Fahrradkarten auf 20 Mark, Lagergeld für Reisegepäck und Expreßgut auf 24 Mark, Aufbewahrungsgebühren für Gepäck auf 12 Mark, für Kraftfahräder auf 30 Mark erhöht. Der Preis der Nachlösekarten von 20 und 3 Mark bleibt unverändert.

Weiterleitung von Waggonen

Über die Weitersendung von Eisenbahnwaggonen ohne Umladung oder nach teilweiser Entladung hatten bis zum 1. Oktober d. J. die Güterabfertigungen selbständig zu entscheiden. Von diesem Tage ab wurde die Weiterleitung von der Genehmigung des Verkehrsamtes abhängig gemacht. Man wollte verhindern, daß die Wagen länger dem Verkehr entzogen werden als bei der unmittelbaren Abfertigung von der Versand- nach der Bestimmungsstation.

Durch diese Maßnahme wurde indessen der Wagenumlauf nicht gefördert, wie man beabsichtigte, sondern eher beeinträchtigt. Waren, die beispielsweise in Breslau bei Entreffen nach einer anderen Station weiterverkauft werden, erfahren durch das Ausladen, zu Lager nehmen und Wiedereinladen eine wesentliche Verteuerung und die Eisenbahn büßt einen Tag für die Benutzung der Wagen ein. Denn während die Weiterleitung innerhalb weniger Stunden vor sich gehen muß, müssen für die Ausladung und Wiedereinladung je ein Tag zugebilligt werden. Gegen diese verkehrshindernden Bestimmungen haben sich die verschiedenen Interessenten und mit besonderem Nachdruck auch die Handelskammer Breslau gewandt. Obwohl die Eisenbahndirektion noch immer an ihrer Meinung festhält, die Weiterleitung von Waggonen grundsätzlich zu verweigern, ist es wahrscheinlich, daß in einer von der Handelskammer angeregten Besprechung diese im allgemeinen Verkehrsinteresse liegende Frage baldigst geklärt wird.

Der Waggonmangel in Ost-Oberschlesien

Mit dem zunehmenden Waggonbedarf für die Transporte von Hackfrüchten steigert sich der Mangel an Waggonen für die ober-schlesische Kohlenindustrie. Während im August die Zahl der nicht gestellten Waggonen mit 24,7 Proz. angegeben wurde und im September auf 20,7 Proz. zurückgegangen ist, wird der Waggonmangel in der zweiten Hälfte des Oktobers mit 28 Proz. genannt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Prozentsatz in den kommenden Wochen noch bedeutend steigen wird.

* Internationale Eisenbahnkonferenz in Paris. Am 17. Oktober ist in Paris die Internationale permanente Eisenbahnkonferenz eröffnet worden, deren Gründung auf der Konferenz von Genua beschlossen worden war und die es sich zum Ziel setzt, den Ausbau der internationalen Eisenbahnnetze in jeder Weise zu fördern. Es sind auf der Konferenz Vertreter aller Eisenbahnverwaltungen Europas zugegen. Die deutsche Eisenbahnverwaltung ist durch den Staatssekretär Stieler, Ministerialdirektor Vogel, Ministerialrat Wolf und Ministerialamtmann Hamel vertreten.

* Abermalige Erhöhung der polnischen Eisenbahntarife. Das polnische Eisenbahnministerium hat beschlossen, die Eisenbahn-

Elblagerhaus

Aktien-Gesellschaft
Magdeburg

Umschlag von Massengütern · Lagerung in modernen Speichern
Hochwasserfrei gelegen etwa 500 000 Ztr. Fassungsvermögen
Große Kellereien für Öl- und Fettlagerung

tarife in jedem Quartal automatisch zu erhöhen. Schon am 1. November projiziert das Ministerium eine Erhöhung der Güter- und Personentarife um 50 Proz.

* **Unmittelbare Eisenbahnverbindung zwischen Oberschlesien, Ungarn und Rumänien.** Gemäß einer Verordnung der polnischen Regierung ist eine unmittelbare Eisenbahnverbindung zwischen Oberschlesien, Ungarn und Rumänien hergestellt worden. Diese Verbindung besitzt für den oberschlesischen Kohlen- und Briketttransport eine außerordentlich große Bedeutung.

* **Die Erweiterung der Posener Eisenbahnwerkstätten.** Der Mangel an größeren Eisenbahnreparatur-Werkstätten macht sich in der Provinz Posen ganz besonders bemerkbar. Das Eisenbahnministerium befaßt sich gegenwärtig mit einem Erweiterungsbau-Projekt der Posener Reparaturwerkstätten. Es sollen laut dem Plane in Posen eine Reihe neuer Werkstätten gebaut werden, in denen mehrere tausend Arbeiter Beschäftigung finden sollen.

* **Einführung ermäßigter Exporttarife in der Tschechoslowakei.** Das Eisenbahnministerium wird, von dem Bestreben geleitet, in der gegenwärtigen Absatzkrise den tschechoslowakischen Industrieprodukten die Konkurrenz auf den ausländischen Märkten zu erleichtern, für den Export folgender Warengattungen besondere Exporttarife einführen, und zwar: für Dachziegel aus Zement, gepackte Hohlglaswaren, Porzellanwaren, Steine, Holzmasse, Papier, Zündhölzchen und Mühlsteine. Außerdem werden die bereits geltenden Exporttarife für den Transport von Holz (Schnitt und Stammholz, roh gezimmert), Glas und nichtgepackte Glaswaren herabgesetzt. An den Tarifermäßigungen für den Export überschüssigen Zuckers und von Malz wird gearbeitet.

* **Neue russische Eisenbahnordnung.** Die im Juni bestätigte russische Eisenbahnordnung ist nunmehr auf sämtlichen russischen Bahnen eingeführt. Sie bedeutet in ihren Grundbestimmungen eine Rückkehr zur internationalen Eisenbahnkonvention. Die Bahnen haften für die ihnen übergebenen Güter sowie für die Einhaltung der Transportfristen. Als Neuerung gegenüber der alten Eisenbahnordnung wird bestimmt, daß die Eisenbahnen Güter, die sie innerhalb von 48 Stunden nicht abfertigen können, zunächst nicht zum Transport, sondern zur Lagerung aufzunehmen verpflichtet sind. Die Absender müssen ihre Ansprüche bei den Eisenbahnverwaltungen geltend machen und können erst nach Ablauf einer bestimmten Frist den Rechtsweg einschlagen.



Verzögerung der Briefpost aus Oberschlesien

Bei einer auf Einladung der Breslauer Handelskammer erfolgten Beratung über den Wirtschaftsverkehr mit Polnisch-Oberschlesien wurde von einem Vertreter der Handelskammer zur Sprache gebracht, daß die von Oberschlesien in Breslau eintreffenden Bahnposten oft bei der Ankunft auf dem hiesigen Bahnhof die für Breslau bestimmte Post nicht aufgearbeitet hätten, so daß die Sendungen bis Berlin befördert, dort umgearbeitet und sodann nach Breslau zurückgeleitet wurden. Wie die Oberpostdirektion Breslau in einem Schreiben an die Handelskammer mitteilt, fallen die Unregelmäßigkeiten im Briefverkehr mit Polnisch-Oberschlesien nicht den deutschen, sondern den polnischen Postdienststellen zur Last. Sie erklären sich daraus, daß der polnischen Postverwaltung des abgetrennten Gebietes anfänglich ein geschultes Beamtenpersonal nicht in genügendem Maße zur Verfügung stand.

Inzwischen dürfte in dieser Hinsicht eine Besserung eingetreten sein, die, für beide Teile gleichmäßig, sehr zu wünschen ist.

Änderung der Gebühren im Auslandsverkehr

Der deutsche Gegenwert des Goldfranken bei der Gebührenerhebung im Auslands-Paket-, Telegramm- und Zeitungsverkehr ist mit Wirkung vom 25. Oktober an auf 900 Mk. festgesetzt worden. Dieses Umrechnungsverhältnis ist auch für die Wertangabe auf Paketen und Briefen sowie auf Kästchen mit Wertangabe nach dem Ausland maßgebend. Für Ferngespräche nach dem Ausland werden ebenfalls entsprechend erhöhte Gebühren erhoben werden. Nähere Auskünfte erteilen die Postanstalten.

Die Postwertzeichenversorgung

gestaltet sich, wie die Breslauer Oberpostdirektion schreibt, infolge der häufigen Gebührenerhöhungen im Gegensatz zu früher äußerst schwierig. Trotz dauernder, angestrengtester Arbeit ist die Reichsdruckerei nicht imstande gewesen, den außergewöhnlich großen Ansprüchen an hochwertigen Marken zu genügen. Zurzeit befinden sich neue Freimarken zu 6 Mk. in Bogen und Rollen sowie zu 50 Mk. in Bogen in Druck; sie werden voraussichtlich in den nächsten Tagen geliefert werden können. Auch Freimarken zu 100 Mk. werden kurze Zeit nachher ausgegeben. Im weiteren sind noch Freimarken zu 8 und 30 Mk. in Bogen und zu 8 Mk. und zu 20 Mk. in Rollen bei der Reichsdruckerei in Arbeit und werden sobald wie möglich fertiggestellt werden.

Blitzfunkverkehr

Der versuchsweise eingerichtete Blitzfunktelegrammverkehr ist vom 23. Oktober ab auch auf die Städte Mannheim und Remscheid ausgedehnt worden.

Unterbrechung des Flugpostdienstes Königsberg (Pr.)—Moskau

Die Flugpost Königsberg (Pr.)—Smolensk—Moskau wird wegen Unterbrechung dieses Flugdienstes vom 1. November an bis auf weiteres eingestellt. Nach Eintritt der Frostperiode in Rußland soll der Flugdienst wieder aufgenommen werden.

* **Der Austausch von Wertbriefen mit Estland und Lettland** wird vom 1. November ab auf dem Wege über Litauen aufgenommen. Der Höchstbetrag der Wertangabe für Briefe nach Estland beträgt 10 000 Fr., nach Lettland 5 000 Fr. Wertkästchen sind nach beiden Ländern bis auf weiteres noch nicht zugelassen.

* **Zulassung der polnischen Währung im Postverkehr von Polnisch-Oberschlesien.** Das Inspektorat für Post und Telegraphen in Kattowitz hat eine Verordnung des polnischen Ministers für Post und Telegraphen vom 16. September 1922 betreffend die Einführung der polnischen neben der deutschen Währung in Polnisch-Oberschlesien veröffentlicht. Infolge Zulassung der polnischen Mark als Zahlungsmittel neben der deutschen Mark in Polnisch-Oberschlesien wird folgendes verfügt: 1. Die gegenwärtig in Polnisch-Oberschlesien geltenden Post-, Telegraphen- und Telephontarife, die auf deutsche Mark lauten, bleiben weiter in Kraft; jedoch können alle Einzahlungen in den Post- und Telegraphenämtern sowohl in polnischer Mark als auch in deutscher Mark erfolgen. Die entsprechende Summe in polnischer Mark erhält man, indem man die Summe der deutschen Mark mit dem Kurs, den das Inspektorat für Post und Telegraphen in Kattowitz im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Wojewodschaft in ganzen Zahlen für zehn Tage im voraus festsetzt, multipliziert. 2. Der Wert der in Polnisch-Oberschlesien aufgegebenen Wertbriefe und Pakete, die nach einer Ortschaft in Polnisch-Oberschlesien oder nach anderen Gebieten der Republik Polen adressiert sind, kann sowohl in deutscher als auch in polnischer Währung angegeben werden, der Wert der Auslandsendungen dagegen nur in deutscher Währung. 3. Es werden Post-

SCHENKER & CO. BERLIN

Über 170 eigene Häuser an allen wichtigen Plätzen der Welt

Zweigniederlassungen in Schlesien:

Breslau Freiburg Görlitz Grünberg Liegnitz Mittelwalde Ziegenhals

Fernruf Nr. 9585

Fernruf Nr. 35

Fernruf Nr. 1674/3

Fernruf Nr. 11

Fernruf Nr. 1001-03

Fernruf Nr. 27

Fernruf Nr. 87

Telegramme: Frachtschenker

Auslandstransporte zu Wasser und zu Lande!

Wolle-, Garne- und Flachs-Import-Expeditionen

Spezial-Verkehre: England, Holland, Deutsch-Oesterreich, Ungarn, Italien, Spanien, Polen, Rußland, Skandinavien

Übersee-Transporte: Amerika, Ostasien, Afrika, Finnland, Portugal, Randstaaten usw.

Spezialität: Sammelverkehr nach den Balkanländern

Erladigung aller Zoll-Formalitäten an den verschiedenen Grenzpunkten von Großtransporten-Maschinen- und Wiederaufbau-Sendungen

Sammelverkehre nach allen Richtungen, für alle Industrieerzeugnisse

Donau-, Elbe-, Oder-, Rhein-, Maintransporte / Versicherungen aller Art



anweisungen in polnischer Wahrung zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem ubrigen Polen in den Verkehr gebracht, wobei der Betrag einer in Polnisch-Oberschlesien aufgegebenen Postanweisung 10 000 polnische Mark nicht uberschreiten darf. 4. Im Innenverkehr in Polnisch-Oberschlesien aufgegebenen Postanweisungen konnen auf polnische oder deutsche Wahrung lauten; nach dem ubrigen Polen durfen sie dagegen nur in polnischer, nach Deutschland nur in deutscher Wahrung aufgegeben werden. — Diese Verordnung ist mit dem 21. September 1922 in Kraft getreten.

* Die Wiederaufnahme der direkten telegraphischen Verbindung zwischen Polen und der Ukraine steht, wie der Krakauer „Naprzod“ meldet, demnachst bevor. Die Wiederaufnahme der Verbindung besitzt eine besondere Bedeutung fur Lemberg und Galizien, da der telegraphische Verkehr sich uber Lemberg von Podwoloczysk abspielen wird.

* Die Annullierung der alten russischen Postmarken. Das Kommissariat fur Postwesen macht bekannt, da die Postmarken aus der Vorrevolutionszeit im Werte von uber 14 Kopeken bis zu 1 und 3,50 Rubel aus dem Verkehr gezogen werden. Desgleichen werden die im verflossenen Jahre zugleich mit den Postmarken in Verkehr gesetzten Kontroll- und Sparmarken annulliert.

wird wie bisher von der Stettiner Dampfschiffahrt-Gesellschaft J. F. Braeunlich, G. m. b. H., und der Hamburg-Amerika-Linie ausgefuhrt werden.

Verkehrsbericht des Schiffahrts-Vereins zu Breslau E. V.
(fur die Wochen vom 7. Oktober bis 20. Oktober 1922).

Vom Frachtausschu fur die Oder festgesetzte Schiffsfrachten in Mark je Tonne (exkl. aller Nebenkosten, als Umschlag, Zollabfertigung, Assekuranz, Kippgebuhr).

Grundfracht fur ganze Kahnladungen

	von:	Breslau		Oppeln		Cosel-Oderhaf.	
	nach:	Berlin	Stettin Hamburg	Berlin	Stettin Hamburg	Berlin	Stettin Hamburg
I. Steinkohle fur Berlin							
7. 10.—20. 10.							
a) Oberspree:		850	840 —	1135	1125 —	1260	1250 —
b) Unterspree:		915	— —	1200	— —	1325	— —
I. Rohzucker in Sacken		—	846 1291	—	— —	—	— —

(Zwischenstationen zahlen fur Teilladungen mindestens die nach der Endstation magebende Fracht).

Fur andere Guter in ganzen Kahnladungen sowie fur Teilmengen treten entsprechende Zuschlage ein. Zu den obigen Grundfrachten tritt ein Zuschlag von: 10 % bei einer Beladung unter 1,40 m, 20 % unter 1,30 m, 30 % unter 1,20 m, 40 % unter 1,10 m, 50 % unter 1,00 m.

Die Hochwasserwelle hat am 19. d. M. Breslau passiert. Die die ganze Berichtswoche andauernde Storung des Schiffahrtsbetriebes kann damit als beseitigt gelten, und die Schiffahrt in und oberhalb Breslau kann sich wieder in Bewegung setzen.

Das Verladegeschaft in den oberen Hafen ist naturgema ebenfalls durch die Hochwasserstorung beeintrachtigt worden. Indessen weist der Kohlenumschlag in der Berichtswoche mit etwa 39 000 t trotzdem eine Besserung gegenuber der Vorwoche auf. An Erzen wurden gegen 7000 t gekrant.

Die Durchfahrt durch die Tschicherziger Brucke ist mit dem Ablauf der ersten Hochwasserwelle auch fur breitere Dampfer wieder passierbar geworden, doch sind beim Eintreffen der neuen anfangs erwahnten Welle daselbst neue Storungen zu besorgen.

Stettin und Hamburg sind weiter gut beschaftigt.

* Zur Unterstutzung der Seehandelschiffahrt durch die polnische Regierung wird lt. Mitteilungen des „Kurjer Polski“ gegenwartig ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die finanzielle Unterstutzung soll neu entstehenden Gesellschaften, wie auch den bereits bestehenden zugewiesen werden, um den polnischen Seehandelsverkehr zu fordern.

* Von den lettischen Hafen. An dem Aufleben des Handels mit Ruland haben die lettischen Hafen bisher wenig Anteil gehabt, was zum Teil darauf zuruckzufuhren ist, da die Bahnlinien der

Schiffahrt

Erhohung der Umschlagsgebuhren von Maltsch Hafen und Poppelwitz Umschlag

Vom 15. Oktober 1922 ab werden die Gebuhren fur den Umschlag um rund 80 v. H. erhoht. Die verkurzte Veroffentlichungsfrist ist auf Grund der vorubergehenden anderungen des § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung (R. G. Bl. Seite 455) genehmigt. uber die Hohe der Gebuhren geben die Umschlagstellen Auskunft.

Schiffahrt im Unterwasser

Von der Oderstrombauverwaltung wird bekanntgegeben, da die Schiffahrt im Unterwasser eroffnet ist. Das Hundsfelder Nadelwehr wurde am 19. Oktober 1922 aufgerichtet. Das Fluttor ist geoffnet. Der Groschiffahrtsweg ist somit wieder betriebsfahig. Die Schiffahrt oberhalb Breslaus ist dann als eroffnet anzusehen, wenn der Wasserstand am Pegel in Treschen weniger als 3,25 m zeigt.

Die Seeverbindung mit Ostpreuen

Die mit dem Reichsverkehrsministerium gepflogenen Verhandlungen haben zu Vereinbarungen gefuhrt, durch die die Fortsetzung des Seeverkehrs von Swinemunde uber Neufahrwasser nach Pillau bis Ende des nachsten Jahres gesichert ist. Der Dienst

<p>Bewachung</p> <p>durch standig anwesende, gut ausgerustete Wachtbeamte</p> <p>Zahlreiche Zweigstellen.</p>	<p>OCULUS</p> <p>Deutsche Industrieuberwachung Aktiengesellschaft</p> <p>BRESLAU</p> <p>Goethestrae Nr. 3</p> <p>Fernsprecher Ring Nr. 10041</p>	<p>Ermittelung</p> <p>von Unterschlagungen, Diebstahlen, standige Uberwachung zu niedrigen Preisen</p> <p>Zahlreiche Zweigstellen.</p>
--	--	--

lettischen Häfen nicht mehr russische Spurweite haben, so daß eine Überleitung der aus Rußland kommenden Wagen nach den lettischen Häfen nicht möglich war. Zunächst hat man wieder für Riga die russische Spurweite hergestellt, ebenso wie für Libau. Für Libau wird jetzt die Herstellung eines Gleises mit russischer Spurweite über Riga geplant. Windau ist gegenwärtig gegenüber Libau im Vorteil, und man erwartet daher für Windau für diesen Winter einen stärkeren Verkehr. Der Hafen wird jetzt instandgesetzt und soll so vertieft werden, daß größere Dampfer einlaufen können. Die Baggararbeiten, die durch eine dänische Firma aus-

geführt werden, sollen teilweise bis zum Herbst fertig sein. Libau und Windau haben für den Winter deshalb besondere Bedeutung, weil Riga dann durch Eis gesperrt ist. Riga muß also im Winter durch einen der anderen beiden Plätze ersetzt werden. Libau hat in neuerer Zeit hauptsächlich dem lettischen Handel gedient und ist in dieser Hinsicht in scharfem Wettbewerb mit Memel. Für den russischen Handel ist also mit einem scharfen Wettbewerb zwischen Libau und Windau zu rechnen, bei dem Libau so lange im Nachteil ist, bis es wieder einen Anschluß in russischer Spurweite erhalten hat.

Messen u. Ausstellungen

Zusammenbruch der „Berliner Kleinhandels-Messe“

Die von einem siebengliedrigen Konsortium begründete sogenannte „1. Berliner Kleinhandels-Messe“ ist kläglich zusammengebrochen. In eigenartigem Gegensatz zu den höchstönenden Werbungen hatten sich nicht viel mehr als zwei Dutzend Firmen zusammengefunden, die, nachdem infolge völlig ungenügender Propaganda so gut wie keine Besucher erschienen, jedoch bereits am zweiten Tage der auf drei Tage (4. bis 6. Oktober) berechneten Veranstaltung ihre Stände fast sämtlich abbrechen.

Von der Frankfurter Herbstmesse

Die Frankfurter Herbstmesse wurde am 14. Oktober offiziell beendet. Das Geschäft war eigentlich schon am Freitag zu Ende. Der Erfolg der Messe war in verschiedenen Branchen und an verschiedenen Tagen ungleichmäßig. Nach lebhaftem Geschäft Anfang der Woche folgte ein Abflauen infolge der ungünstigen Entwicklung der Valuta. Der Besuch von Ausländern war sehr stark.

Die zweite Jahresschau Deutscher Arbeit Dresden

wird vom 1. Juni bis 30. September 1923 abgehalten werden. Sie wird wiederum ein Sondergebiet zur Ausstellung bringen und zwar „Spiel und Sport“.

Die Schlesische Gartenbau-Ausstellung in Troppau

Vom 7. bis 11. September fand in Troppau eine Gartenbauausstellung statt. Trotz der allgemeinen Wirtschaftskrise wurden

ansehnliche Käufe abgeschlossen. Einzelne Firmen konnten schon am zweiten Ausstellungstag keine Aufträge mehr übernehmen. 200 Aussteller waren vertreten. Die Ausstellung ist von annähernd 30 000 Interessenten besucht worden.

Die dritte Posener Messe

ist von der Posener Messedirektion für die Zeit vom 28. April bis 4. Mai 1923 festgesetzt worden.

Über die Ergebnisse der Nishni-Nowgoroder Messe

die bekanntlich offiziell am 25. September geschlossen wurde, liegen jetzt einige Angaben des statistischen Büros vor. Danach wurden zur Messe 3 611 000 Pud Waren angerollt und 1 250 795 Pud abtransportiert. Vergleichsweise sei erwähnt, daß 1914 die Warenzufuhr 12 ½ Mill. Pud betrug. Über den Wert der Umsätze liegen Ziffern noch nicht vor, doch gibt die Staatsbank an, daß sie bereits bis zum 11. September Umsätze in Höhe von 28 Trillionen Rubel finanziert habe, wovon 2 000 550 000 Neurubel auf die staatlichen Unternehmen, 729 900 000 auf die Cooperativen und 89 900 000 Neurubel auf Privatfirmen entfallen. Offiziös werden die Hoffnungen, welche die Regierung auf die Messe gesetzt, als vollkommen erfüllt bezeichnet.

Die Verlängerung der Messe in Baku

ist auf vielseitigen Wunsch vom Messekomitee bis zum 15. November beschlossen worden.

Aus Schlesiens Handel u. Industrie

* Die Linke-Hofmann-Lauchhammer Aktiengesellschaft veröffentlicht im Anzeigenteil ihre neueste Konzern-Zusammenstellung. Der Entwicklungsgang der Gesellschaft ist von außerordentlichem Interesse, besonders im Hinblick auf die Ereignisse der letzten Jahre. Das Bestreben, die Versorgung mit Kohle und Rohstoffen jeder Art sicher zu stellen, führte 1920 kurz vor der Feier des 50-jährigen Bestehens der Linke-Hofmann-Werke als Aktiengesellschaft zum Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages mit der Aktiengesellschaft Lauchhammer. Seitdem bestanden innige Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen, die durch vollkommenes gegenseitiges Anpassen des Erzeugungsprogrammes ständig vertieft wurden und im Juni 1922 zu der bekannten Verschmelzung beider Gesellschaften zu der „Linke-Hofmann-Lauchhammer Aktiengesellschaft“ mit dem Hauptsitz in Breslau führten. Nicht nur die Rohstoffversorgung ist durch den Zusammenschluß für unabsehbare Zeit sichergestellt, sondern auch das Arbeitsprogramm hat an Vielseitigkeit bedeutend gewonnen, indem zu den im In- und Auslande wohlbekannten Erzeugnissen der ehemaligen LIHW, die nicht minder bekannten Produkte der A.-G. Lauchhammer hinzugetreten sind. Die Entwicklung der LIHW zur LIHL.-A.-G. erscheint als ein zuversichtliches Zeichen für die weitere Zukunft der Gesellschaft und darüber hinaus für den Wiederaufbau unseres gesamten deutschen Wirtschaftslebens.

* **Geschäftsjubiläen.** Zu Beginn dieses Monats konnte die bekannte Seidenfirma A. J. Mugdan (Inhaber Max Königsberger und Ernst Engel) auf ihr 75-jähriges Bestehen zurückblicken. Die Breslauer Handelskammer, deren Mitglied der Mitinhaber Max Königsberger seit langen Jahren ist, übermittelte der Firma namens der Kaufmannschaft die herzlichsten Glückwünsche. Die Firma A. J. Mugdan ist eines der führenden Häuser der Branche

und des Breslauer Großhandels, das nach Bedeutung wie nach Art der Geschäftsführung sich berechtigten Ansehens erfreut.

Die Firma Julius Sckeyde, Kommandit-Gesellschaft in Breslau, konnte den Tag ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern. An die Angestellten wurde eine Spende verteilt. Auch ist eine Festschrift erschienen. Die Handelskammer Breslau sprach der Firma ihre herzlichsten Glückwünsche aus.

* **Ostdeutsche Tafelglas-Aktiengesellschaft.** Die Gesellschaft ist im Februar d. J. gegründet worden. Das Aktienkapital betrug ursprünglich 5 Millionen Mark, die an der Dividende für 1922 voll teilnehmen. Vor einigen Wochen ist eine Kapitalerhöhung um weitere 5 Millionen Mark vorgenommen worden, welche letztere Aktien nur zwei Drittel der Dividende erhalten werden. Für das erste Rechnungsjahr dürfte eine Dividende von etwa 15 bis 18 Prozent zur Verteilung an die Aktionäre gelangen. Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau, während sich in Gleiwitz, Allenstein und Landsberg a. W. Zweigniederlassungen befinden.

* **Deutsche Holzbauwerke Carl Tuchscherer A.-G. Ohlau.** In der am 21. Oktober in den Räumen des Bankhauses E. Heilmann, Breslau, stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital von 8 Mill. auf 24 Mill. Mark zu erhöhen. Infolge Änderung in den Majoritätsverhältnissen schieden Dr. Gustaf Ratjen, Berlin, und Assessor a. D. Kurt Landsberg, Berlin, aus dem Aufsichtsrat aus. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt: Gutsbesitzer Artur Stern und Gutsbesitzer Franz Welwart in Mitter-Arnsdorf bei Wien, Robert Leo, Generalbevollmächtigter des Grafen Lanckoronski, Wien, Justizrat Dr. Wilhelm Weiß, Breslau, und Rechtsanwalt Dr. Friedrich Rauch, Breslau. Zum weiteren Vorstandsmitglied neben Herrn Generaldirektor Tuchscherer wurde Herr Dr. Leo Stern bestellt.

GERHARD & HEY G. m. b. H., Breslau

Telegr.-Adr.: Gerhardey

Kupferschmiedestr. 31

Fernspr. Ring 10267

**Inland-, Ausland- und Übersee Transporte
Sammelverkehre * Flußverfrachtungen**

Lagerung * Versicherung * Einziehung von Nachnahmen * Verzollung

* **Stinnes und die ungarische Schwerindustrie.** Wie aus Budapest berichtet wird, hat Stinnes und sein Konzern seinen Einzug in die Dr. Lipták & Comp., A.-G., und damit in die ungarische Schwerindustrie gehalten. Das ungarische Unternehmen ist zum Sprungbrett einer großzügigen Exportpolitik ausgebaut worden, von dem aus schon in nächster Zeit, hauptsächlich im Osten und in den Balkanländern, neue Absatzgebiete erschlossen werden sollen.

* **Veränderungen in der Ungarisch-Deutschen Bank in Budapest.** Nach Mitteilung unseres Budapester Mitarbeiters sollen die Aktien der Ungarisch-Deutschen Bank von einer lokalen Budapester Gruppe erworben worden sein. Die Geschäftsführung und die Tendenzen der Ungarisch-Deutschen Bank in Budapest waren bisher durch ein Majoritätssyndikat gesichert, in dem ein Berliner und zwei Wiener Institute mit der Gruppe der Ungarisch-Deutschen Bank eine maßgebende Stellung einnahmen. Die Führer der Deutschen, und zwar der ehemalige Nationalitäten-Minister Professor Dr. Bleier und der Abgeordnete Dr. Guido Gündisch, die an der Gründung des Instituts hervorragenden Anteil haben, sind aus der Bank ausgeschieden. Der Austritt anderer führender deutscher Persönlichkeiten steht bevor. Falls das Ausscheiden dieser Persönlichkeiten endgültig werden sollte und damit die Erwerbung der Aktienmehrheit durch eine lokale Budapester Gruppe unabänderlich sein, dann ist allerdings der Charakter der Ungarisch-Deutschen Bank grundsätzlich geändert.

* * *

* **Die Kohlenproduktion Ost-Oberschlesiens.** In der Woche vom 2. bis 8. Oktober sind in Ost-Oberschlesien 448 655 Tonnen Kohle gefördert worden. Verarbeitet wurden in Oberschlesien selbst 141 492 Tonnen. Nach Polen wurden 61 813 Tonnen gesandt, nach dem deutschen Teile Oberschlesiens 48 542 Tonnen, nach dem übrigen Deutschland 135 853 Tonnen und nach dem Auslande 53 351 Tonnen. Zu Ende der Woche haben die Vorräte 469 732 Tonnen betragen. Waggons sind 48 577 angefordert worden, während nur 36 182 gestellt worden sind. Der Prozentsatz der nicht gestellten Waggons wird mit 25,5 Proz. angegeben, während der Prozentsatz der in Deutschland nicht gestellten Waggons nur 2 Proz. beträgt.

* **Die Regelung der Lodzer Vorkriegsschulden in Frankreich und Belgien.** Der Verband der Textilindustriellen des polnischen Staates in Lodz hat einen Vertrag mit den französischen und belgischen Gläubigern abgeschlossen, in dem eine Kapitalisierung der Vorkriegsschulden der Lodzer Textilindustrie in Frankreich und Belgien zuzüglich 1½ Prozent vom Fälligkeitstermin bis zum 15. September 1922 vorgesehen ist. Das Kapital ist im Laufe von 12 Jahren in halbjährigen Raten zurückzuzahlen, wovon die erste Rate am 15. März 1923 fällig ist.

* **Die Einführung einer Handelsumsatzsteuer in Polen.** Das polnische Finanzministerium projiziert eine Abänderung der vorläufigen Gewerbesteuer. In Zukunft soll diese Steuer nicht von den Einnahmen der Industrieunternehmen, sondern vom Umsatz in Höhe von 2 Prozent erhoben werden.

* **Erwerbungen polnischer Gasanstalten aus deutschen Händen.** Die Gasanstalten in den polnischen Städten befinden sich hauptsächlich in den Händen der Augsburgerischen Gasgesellschaft. Drei dieser Gesellschaft gehörige Gasanstalten in Tomaszow, Osswiecim und Szczakowa sind dieser Tage vom polnischen Gassyndikat unter Beteiligung der polnischen Gasgesellschaft und zwei polnischen Großbanken käuflich erworben worden.

* **Charakteristisch für das Kesseltreiben gegen die deutschen Unternehmungen in Polnisch-Oberschlesien** ist folgende Auslassung der nationalistischen Warschauer „Rzeczpospolita“ vom 7. d. M. zu der bereits bekannten Kattowitzer Gründung der Bergwerksgesellschaft von Giesches Erben: Die eigentliche Gesellschaft, die ihren Sitz in Breslau habe, sei nicht aufgehoben, sondern sie habe lediglich eine Tochtergesellschaft mit einem Kapital von 200 Millionen Mark gegründet, während der wirkliche Wert des Unternehmens auf 150 Millionen Goldrubel oder 50 Milliarden Papiermark eingeschätzt werden müsse. Es handle sich also nur um eine fiktive Gründung, die einfach durch Aufnahme einer Schuldenlast von 2½ Milliarden deutscher Mark bei der deutschen Giesche-Gesellschaft erfolgt sei. Dadurch sei der polnische Staat um 150 Millionen deutsche Mark an Gebühren gebracht worden. Den Hauptanlaß zu seinen gehässigen Ausfällen bietet dem Blatte die Besetzung der Aufsichtsratsposten mit den Herren Binder, Richter des allerhöchsten Tribunals in Warschau, Simiczek, ehemaliger Direktor der Siersza-Grube, und Koslowski, einem bekannten Warschauer Finanzmann, die durch ihre Namen das unkorrekte Vorgehen der Giesche-Gesellschaft decken und ihr behilflich sein sollten, eine Liquidierung auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien zu umgehen. Sogar die Ernennung des ehemaligen Vorsitzenden der früheren deutschen Ansiedlungskommission in Posen, Herrn Ganse, zum Direktor der Gesellschaft, die eine grobe Herausforderung sei, solle durch die Heranziehung hervorragender Polen zum Aufsichtsrat verdeckt werden.

* **Der Erfolg der russischen Getreideanleihe.** Laut amtlichen Angaben waren bis 1. September d. J. Anleihscheine über insgesamt 8 136 000 Pud ausgegeben. Trotzdem die Staatsbank den Verkaufspreis für die Anleihe bis auf 480 Rubel per Pud Getreide erhöht hat, war die Nachfrage im September so stark, daß sämtliche Obligationen vergriffen wurden. Auf dem Privatmarkt werden die Obligationen der Getreideanleihe bereits mit 580 Rubel notiert.

* **Zur Eröffnung von Filialen in Turkestan** hat die deutsche Kommissions- und Transportgesellschaft Orientlinie die Genehmigung nachgesucht. Der Gosplan hat sich bereits zugunsten der Aufnahme der Tätigkeit dieser Gesellschaft in Form einer gemischten Gesellschaft ausgesprochen.

* **Der Stapellauf des ersten russischen Automobils** fand, wie die offiziöse „Iswestija“ meldet, aus dem größten russischen Automobilwerke in Fila bei Moskau am 10. d. M. statt. Der Bau dieses Riesenwerkes ist bereits im Jahre 1916 begonnen worden und konnte erst jetzt beendet werden. Man hofft, im Jahre 1923 200 Automobile eines russischen Typs herzustellen. Das erste Automobil des Werkes ist ein 40pferdiger 70 Pud wiegender Personenwagen.

Internationaler Handel

Der Handel mit Österreich und die Wiener Devisenzentrale

In der Angelegenheit der Devisenzentrale Wien gehen uns von bestunterrichteter Seite noch folgende Informationen zu:

An zuständiger Wiener Stelle wird zwar versichert, daß der (in Nr. 27/28 der „O. W. Z.“, S. 425) besprochene Zustand in Anbetracht der bereits entstandenen Schwierigkeiten nur als vorübergehend zu betrachten sei, doch dürften Erleichterungen erst nach Eintreffen einer finanziellen Hilfe für Österreich zu erwarten sein. Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Willkür der Wiener Devisenzentrale, sondern vielmehr um die Beachtung der Gesetzverfügungen, die zugunsten der deutschen Lieferfirmen begrifflicher Weise nicht einseitig abgeändert oder außer Acht gelassen werden können. Es ist auch nicht etwa an dem, daß Österreich versucht, der Einfuhr von Luxuswaren Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sondern es mangelt ganz einfach an den zur Bezahlung erforderlichen Devisen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse dürfte es im Interesse der deutschen Lieferfirmen angezeigt sein, Lieferungen nach Österreich nur gegen vorherige Bezahlung auszuführen, was in vielen Fällen durchführbar sein wird, da viele Wiener Firmen sicher über entsprechende ausländische Zahlungsmittel verfügen. Wo dieser Gang nicht gangbar ist, werden Geschäfte heute nur noch unter Kreditierung des Kaufpreises abgeschlossen werden können, weil einerseits die Kronenausfuhr untersagt ist, mithin nicht mit Kronen bezahlt werden kann, und weil andererseits die benötigten Devisen nicht zugebilligt würden. Bei der großen Opposition, die

gegen die neue Devisenregelung in Österreich selber besteht, dürfte übrigens der gegenwärtige Zustand nicht von allzulanger Dauer sein.

* * *

* **Die tschechoslowakisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen** sind am 17. Oktober in Budapest wieder aufgenommen worden.

Die deutsch-poln. Wirtschaftsverhandlungen

die unter sehr günstigen Vorbedingungen in Dresden begannen, finden nicht überall in Polen ungeteilten Beifall. So will (wie schon in Nr. 26 erwähnt) der polnische Industrierat die Dringlichkeit dieser Wirtschaftsverhandlungen nicht anerkennen. Gegen diese Auffassung wendet sich das Organ der polnischen Nationaldemokratie „Rzeczpospolita“ in längeren Ausführungen, in denen u. a. gesagt wird:

„Es scheint, daß der Industrierat sich bei seiner Ansicht ausschließlich von Rücksichten auf die polnische Industrie leiten läßt, die sich in dem bisherigen raschen Tempo nur dank der von Deutschland durchgeführten Wirtschaftsblockade entwickeln konnte. Die Industrie sieht es gern, wenn diese normale künstliche, nur vorübergehende Konjunktur möglichst lange aufrecht erhalten bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß unserer Industrie durch die deutsche Wirtschaftsblockade eine große Hilfe geleistet wurde. Man darf jedoch auch nicht die Augen vor den nachteiligen Ergebnissen dieser außergewöhnlichen Verhältnisse verschließen. Eine allzu starke und schnelle Entwicklung der polnischen Industrie schädigt diese selbst am meisten; denn die Industrie ist in die Breite



gewachsen, ohne sich innerlich genügend zu festigen. Arbeitsmöglichkeiten boten sich reichlich, und sie erstreckten sich auf viel zu weite Gebiete. Qualität und Produktivität der Arbeit mußten darunter leiden. Die Industrie hat die Konjunktur der Abschürfung Polens soweit ausgenützt, daß sie heute vor der Möglichkeit des Abschlusses eines Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zittert. Sie wünscht einen Schutzwall aufzurichten, um ernste, sozialwirtschaftliche Erschütterungen, ja vielleicht eine teilweise Katastrophe für das Land zu vermeiden. Darum ist der Abschluß eines Handelsvertrages für die Industrie keine dringliche Angelegenheit. Aber der polnische Konsument, der darunter leiden würde, daß auf dem polnischen Markt keine ausländische Konkurrenz vorhanden ist, denkt anders darüber."

* Das polnisch-jugoslawische Handelsabkommen wurde am 20. Oktober d. J. in Warschau unterzeichnet. Das Abkommen stützt sich auf den Grundsatz der Meistbegünstigung und weicht in keinem wesentlichen Punkte von ähnlichen mit anderen Staaten geschlossenen Verträgen ab. Polen wird für seine Einfuhr nach Jugoslawien Gebrauch von Vorzugszöllen machen können. Jugoslawien rechnet hauptsächlich mit der Einfuhr von Textilwaren, landwirtschaftlichen Produkten, chemischen Artikeln und Fayenceerzeugnissen. Für die Einfuhr nach Polen kommt Wein, Mais, Fett und Speck in Frage.

* Lettländischer Warentransit durch Polen. Durch Verordnung des polnischen Handelsministers ist der Transport ausländischer Waren über das gemeinsame polnische und Danziger Zollgebiet aus und nach Lettland in sämtlichen Richtungen ge-

stattet, wo Eisenbahnverbindungen mit Lettland bestehen, ohne Genehmigung des Ein- und Ausfuhramtes. Eine Ausnahme besteht vorläufig nur hinsichtlich des Verkehrs mit Deutschland.

* Die Vorbereitungen zu den polnisch-russischen Wirtschaftsverhandlungen schreiten infolge der dauernden Schwierigkeiten, die (nach polnischer Quelle) von den Sowjets gemacht werden, nur sehr langsam vorwärts. Die geplante Reise des polnischen Handelsministers Strassburger nach Moskau ist aus diesem Grunde auf eine längere Zeit verschoben worden.

Der russische Holzexport

steht immer noch weit hinter dem Friedensexport zurück, hat sich jedoch in diesem Jahre bedeutend lebhafter entwickelt. Mit der Ausbeutung der Wälder befassen sich staatliche Trusts und einige Privatgesellschaften unter Beteiligung staatlicher Unternehmen.

Der Sapardolies exportierte in diesem Jahre verschiedenes Holzmaterial für 700 000 Goldrubel, wovon die Hälfte an große deutsche Firmen, wie Stinnes, Moritz Müller und Gerlach, verkauft wurde. Der Holzexport des Sapardolies erweckte auch großes Interesse in England, Holland und Finnland. Der Trust Seweroljes hat seit Beginn der Navigation 55 000 Standard Holz nach dem Ausland exportiert und hofft noch 29 400 Standard bis zum Schluß der Navigation abzutransportieren. Auch die beiden gemischten A.-G. Ruß-Holland Ljes und Ruß-Anglo Ljes haben an den Exportoperationen teilgenommen.

* Russisches Abkommen mit der Otto-Wolff-Gruppe. Durch ein von Lenin unterzeichnetes Dekret des Rates der Volkskommissare soll ein Vertrag mit dem deutschen Konsortium Otto Wolff, das einige große deutsche Industrierwerke, darunter Phoenix, Rhein Stahl u. a. vereinigt, bestätigt worden sein. Nach dem Vertrag werde eine russisch-deutsche Handels-A.-G. mit einem Kapital von 300 000 Goldrubel gegründet, die die Handelskonzession für Import und Export erhält. Das Konsortium gewähre der neuen Gesellschaft einen Warenkredit von 7,5 Millionen Goldrubel, an die Regierung außerdem 5 Millionen. Die Gesellschaft werde der Kontrolle des Außenhandelskommissariats unterstellt. Die russische Regierung und das Konsortium würden ihre Vertreter in der Direktion der Gesellschaft haben.

* Die Ausfuhr von Flachs und Flachserzeugnissen aus Rußland ist im Umfange von 300 000 Pud Flachsabfällen und 250 000 Arschinen Leinenweben gestattet, wenn sie von den russischen Handelsvertretungen verkauft werden.

Von den Handelskammern

Erhöhung der Breslauer Kammerbeiträge

Die Handelskammer hat in ihrer Vollversammlung am 15. September d. J. beschlossen, an Kammerbeiträgen für das Rechnungsjahr 1922/23 zu erheben:

- 30 % Zuschlag zur besonderen Gemeindegewerbsteuer im Stadtkreis Breslau.
- 60 % Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in den übrigen Kreisen des Handelskammerbezirks.

Der Beschluß ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. September 1922 — II a. 2777 — genehmigt.

Die Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Ostdeutsche Wirtschaftszeitung Nr. 18, Seite 286) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 9. Oktober 1922.

Die Handelskammer.

Die Handelskammer Breslau

hielt am 13. Oktober eine öffentliche Vollsitzung ab, zu deren Beginn der Präsident, Dr. Grund, auf die von der Handelskammer eingeleitete Notstandsaktion der Industrie, des Groß- und Einzelhandels und der Landwirtschaft: „Arbeitgeberhilfe“ aufmerksam machte und bat, für diese Sammlung zu werben. Die bisherigen Ergebnisse seien schon erfreulich, aber es müsse noch viel mehr zusammenkommen; denn die Not sei groß.

Syndikus Dr. Kriegenburg berichtete über die Frage der Fakturierung in Auslandswährung und die Verordnung gegen die Devisenspekulation.

Das von seiten der Spitzenverbände des Handels und der Industrie — so führte er nach einer Besprechung der Verordnung aus — erfolgte Abmahnen von der Fakturierung in Auslandswährung habe leider nicht genügend gewirkt, und so sei es zu dieser Notwendigkeit gekommen, die das weitere Sinken der Mark aufhalten solle. Eine gründliche Besserung aber könne selbstverständlich nur durch andere Maßnahmen erreicht werden, nämlich durch Verminderung der ungerechten und untragbaren Kriegslasten, Stabilisierung der Währung durch Auslandshilfe, Verringerung der überflüssigen Einfuhr und des überflüssigen Verbrauchs und Hebung der Produktion.

In der Aussprache wurde lebhaft Kritik an der Verordnung geübt und u. a. erklärt, daß diese um mehrere Monate zu spät erlassen worden sei; denn da in der letzten Zeit viele Fabrikanten nur in Auslandswährung verkauften, hätten sich viele Abnehmer, um nicht den Unsicherheiten des Marktkurses ausgesetzt zu sein, Devisen hinlegen müssen. Die Verordnung habe auch verschiedene Zweifelsfragen entstehen lassen, insbesondere Rechtsunsicherheit bezüglich der Gültigkeit der bestehenden Verträge. Kommerzienrat Dr. Schwerin betonte, daß unter den ernsthaften Heilmitteln für unsere Währung die Hebung der Produktion wohl an erster Stelle genannt werden müsse; denn zu den Hauptübeln gehöre die Passivität unserer Wirtschaftsbilanz, infolge deren uns nicht nur eine Währungs-, sondern auch eine Wirtschaftskatastrophe bedrohe. Zum Schluß wurden die in der Aussprache gegebenen Anregungen hinsichtlich der aus der Verordnung entstandenen Zweifel und Ver-

C. Schierer - Breslau 2
Spedition, Lagerung, Möbeltransport

Fernsprecher Ring 83 — Gegründet 1843

Geldschrank-, Safes- und
Gewölbetüren-Transporte
Sammelladungsverkehre

kehrschwierigkeiten der Geschäftsleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Sodann besprach Syndikus Regierungsrat Oelrichs die gegenwärtige Handhabung der Preistreibereiverordnungen, bei der man leider oft noch unterlasse, geeignete Sachverständige zu hören, ehe man folgenschwere Eingriffe in Geschäftsbetriebe vornehme.

Auch die Verordnungen selbst bedürften einer Änderung in dem Sinne, daß der Wiederbeschaffungspreis als Kalkulationsgrundlage zugelassen werde. Der Einzelhandelsausschuß der Kammer hat am 22. September eine Entschließung angenommen, in der er die Kammer ersucht, bei den maßgebenden Stellen unbedingt für die gesetzliche Anerkennung des Wiederbeschaffungspreises als Grundlage für die Kalkulation einzutreten. Gleichzeitig mit dieser Entschließung legte der Berichterstatter eine in gleichem Sinne abgefaßte und noch ausführlicher begründete Vor-, in der auch eine Änderung des Wucherstrafverfahrens gefordert wird.

Die Entschließung zur Preistreibereiverordnung

die dem Handelsminister sowie weiteren maßgebenden Stellen mit der Bitte um weitere Veranlassung im Sinne der Entschließung übersandt werden soll, hat folgenden Wortlaut:

„Durch die in letzter Zeit eingetretene erneute starke Entwertung der deutschen Mark sind Industrie und Handel, vor allem aber der Einzelhandel, in schwere Beunruhigung versetzt worden, die durch die Androhung schärfster Anwendung der zurzeit bestehenden Bestimmungen über Preistreiberei und Wucher, insbesondere der Nachprüfung der Kalkulation auf Grundlage der Gestehungskosten, noch vermehrt worden ist. Die Handelskammer sieht sich veranlaßt, auch ihrerseits auf die schweren Gefahren hinzuweisen, die die unklare Fassung der zurzeit noch maßgebenden, für Zeiten aber stabiler Marktwährung geschaffenen Verordnung vom 18. Mai 1918, sowie ihre Handhabung, wie sie auf Grund des neuen Wuchererlasses des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 2. September 1922 geübt wird und auch weiterhin zu erwarten ist, mit sich bringen muß. Stockungen in der Warenversorgung, vermehrte Arbeitslosigkeit und Wachsen der Kreditnot sind die notwendigen Folgen weiterer unwirtschaftlicher Maßnahmen nach dieser Richtung hin.

Es liegt durchaus im Interesse des ehrbaren Kaufmanns, wenn gegen diejenigen Elemente, welche die allgemeine wirtschaftliche Notlage in unlauterer Weise zur eigenen Bereicherung ausbeuten, in schärfster Weise vorgegangen wird. Andererseits muß aber der ehrbare Handel gegen jede unberechtigte Beschränkung in der Ausübung seiner Tätigkeit sowie gegen Strafverfolgungen und Bestrafungen geschützt werden, die er nicht verdient. Der augenblickliche Rechtszustand wird den tatsächlichen Verhältnissen und den Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht. Nach Ansicht der Handelskammer bieten zwar schon die bestehenden Bestimmungen der Preistreibereiverordnung die Möglichkeit, den Kaufmann vor unberechtigten Anklagen zu bewahren, selbst wenn er den Wiederbeschaffungspreis seinen Verkaufspreisen zugrundelegt, da nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bei der Beurteilung der Preisbildung die gesamten Verhältnisse — also auch die Notwendigkeit der Erhaltung der Substanz — zu berücksichtigen sind. Eine derartige Auslegung wird aber von den Verwaltungsbehörden bis auf seltene Ausnahmen noch abgelehnt. Es müssen daher unbedingt klare Verhältnisse geschaffen werden, die es dem Kaufmann ermöglichen, wirtschaftlich richtig zu kalkulieren, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten. Bei der Ausgestaltung des neuen Wucherrechts muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Industrie und Handel nur dann ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe der dauernden Versorgung der Bevölkerung mit Ware nachkommen können, wenn sie in der Lage sind, Preise zu fordern, die eine Erhaltung des Betriebsvermögens gewährleisten.

Es ist deshalb grundsätzlich zu fordern, daß eine Preisbildung dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie sich auf dem Wiederanschaffungspreise gleichartiger Waren aufbaut, d. h. so gehalten ist, daß der Kaufmann neben einem angemessenen Gewinn für sich in der Lage ist, die verkauften Waren zur Auffüllung seines Lagers wieder anzuschaffen. Des weiteren muß das neue Wucherrecht bindende Vorschriften dahingehend enthalten, daß vor jedem behördlichen Eingreifen Sachverständige zu hören sind, die von der amtlichen Wirtschaftsvertretung zu benennen sind. Schließlich muß das formelle Verfahren vor den Wuchergewerkschaften abgeändert werden nach der Richtung, daß ein ordentlicher Rechtsmittelzug eingeführt wird. Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen muß aber gefordert werden, daß die Strafverfolgungsbehörden durch sachgemäße Auslegung der Bestimmungen der Preistreibereiverordnung in weitestgehendem Maße den Bedürfnissen der Volkswirtschaft bei der Preisüberwachung Rechnung tragen. Die Handelskammer bittet, in vorgedachtem Sinne auf die Reichsregierung und die sonstigen maßgebenden Stellen einzuwirken.“

Ein von der Kammer eingesetzter Ausschuß wurde beauftragt, deren Wünsche bei der Preisprüfungsstelle persönlich zu vertreten. Nach einem einleitenden Bericht des Syndikus, Regierungsrat Oelrichs, wurde auf Antrag des Steuerausschusses die



Einrichtung einer Steuerabteilung

bei der Kammer beschlossen, über deren Aufgaben und Tätigkeitsbereich ausführlich in einer der nächsten Nummern der „Ostdeutschen Wirtschaftsztg.“ berichtet werden wird.

Der Handelschemiker Dr. Paul Elten aus Breslau wurde von der Kammer amtlich vereidigt.

In der folgenden geheimen Sitzung wurden u. a. die neuen Gebührensätze nach den Beschlüssen des Inneren Ausschusses (siehe Nr. 27/28 der „O. W.-Z.“) mit Wirkung vom 1. Oktober genehmigt, und die Frage der Errichtung eines besonderen Oberlandesgerichts in Beuthen (Oberschl.) erörtert.

Ernennung von Handelsrichtern

Nach einer Mitteilung des Landgerichtspräsidenten sind durch Erlaß des Justizministers vom 2. Oktober 1922 auf die Dauer vom 1. November 1922 bis dahin 1925 der Fabrikbesitzer Richard Schaefer, hier, Scharnhorststraße 5, zum Handelsgerichtsrat und der Direktor Ernst Künker, hier, Anderssenstraße 41/45, zum Handelsrichter beim hiesigen Landgericht ernannt worden.

Die Ehrenurkunde der Handelskammer Breslau

für 25 jährige ununterbrochene Dienstzeit in ein- und demselben Betriebe wurde verliehen:

dem Kutscher Wilhelm Kriebel, dem Fuhrwerks-Inspektor Josef Schütze und dem Expeditionsvorsteher Gustav Wuttke, sämtlich beschäftigt bei der Breslauer Paketfahrt-Gesellschaft; ferner dem Prokuristen Friedrich Quaß in Fa. Julius Sachs jun., Breslau.

ferner: der Verkäuferin Marta Reiß verehel. Fuchs in Fa. Messow & Waldschmidt G. m. b. H., Breslau; der Verkäuferin Martha Fritsch in Fa. Gebr. Barasch, Breslau.

Vortragsabende der Breslauer Handelskammer

Die Handelskammer wird auch im laufenden Winterhalbjahr mehrere Vortragsabende im Börsensaal veranstalten, deren Reihe am Sonnabend, den 4. November 1922, abends 8 Uhr, durch den Vortrag des Reichsministers a. D. Dr. Schiffer über das Thema: „Oberschlesien nach der Teilung“ eröffnet wird. Dieser Vortrag dürfte zweifellos namentlich in den Kreisen von Handel und Industrie großes Interesse finden, da Reichsminister a. D. Dr. Schiffer im Mittelpunkt der Verhandlungen über Oberschlesien gestanden hat und als ausgezeichnete Kenner der Materie gilt.

Näheres über die weiteren Vortragsabende wird noch bekanntgegeben. Karten, die zum Besuch aller Vorträge berechtigen, werden zum Betrage von 100 Mk. im Büro der Handelskammer vom 30. d. Mts. ab ausgegeben. Zum Besuch des Vortrags des Reichsministers a. D. Dr. Schiffer werden jedoch besondere Eintrittskarten, auf den Namen des Inhabers lautend, ausgestellt. Die Inhaber der Abonnementskarten erhalten diese Karte unentgeltlich, während von anderen Besuchern ein Betrag von 30 Mk. erhoben wird.

W. Zimmerstädt

Breslau / Görlitz / Liegnitz / Waldenburg / Elberfeld

Heizung / Lüftung / Trocknung

Abwärmeverwertung

Trockenanlagen · Fernheizwerke

Warmwasserversorgung

Großraumheizungen

Badeanlagen

Verlangen Sie Besuch eines beratenden Fach-Ingenieurs

Aus den Verbänden

Ostdeutscher Holzhändlertag

Am 17. Oktober fand in Breslau die diesjährige Tagung des Vereins Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke statt. Der vom Syndikus Dr. Heller erstattete Geschäftsbericht behandelte zunächst den Zusammenhang der Hauptschwierigkeiten des Holzhandels und die Notwendigkeit, auch im Holzhandel den Wiederbeschaffungspreis zur Grundlage der Kalkulation machen zu dürfen. Auch die staatliche Forstverwaltung müßte sich das zur Richtschnur nehmen und ihren Verkäufern den Wiederbeschaffungspreis zugrunde legen, nämlich die Wiederaufforstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung.

Über das Thema: „Die Marktlage und der kommende Rundholzeinkauf“ sprach der Vorsitzende, Kommerzienrat A. Francke. Er legte dar, wie notwendig es sei, daß der Staat als der größte Waldbesitzer dem Holzhandel und der Holzindustrie mit den Preisen und Zahlungsbedingungen nach Möglichkeit entgegenkomme, schon weil es sich hier um eine Schlüsselindustrie handle, von deren Gedeihen das noch vieler anderer Gewerbe und damit eines großen Teiles unserer Volkswirtschaft abhängt. Die letztgezählten Rundholzpreise hätten bereits das der Geldentwertung entsprechende Maß weit überschritten. In der Aussprache gab Kommerzienrat Michalski (Berlin) der Regierung u. a. zu bedenken, daß, wenn der Holzhandel nicht in der Lage sei, den Gesamteinschlag der deutschen Forsten zu bezahlen und sich deshalb mit Teilmengen begnügen müsse, dann auch alle von der Holzwirtschaft abhängigen Gewerbe Mangel an Betriebsstoff leiden müssen. In der weiteren Aussprache erklärte Landforstmeister Gernlein u. a., daß der Einschlag von Rundholz in den Staatsforsten den Einschlag der Vorjahre erreichen, ja vermutlich übertreffen werde. Wenn die Privatforsten tatsächlich mit Holzangeboten zurückhielten, so sei zu einem großen Teil unsere Steuergesetzgebung daran schuld, die den Erlös für den Einschlag, der doch flüssig gemachtes Kapital darstelle, als Einkommen besteuere, was natürlich dazu verlecke, das Kapital lieber als Wald weiter bestehen zu lassen. Auf Antrag von Dr. Wall (Berlin) wurde eine Entschließung angenommen, in der der Verein von der Reichsregierung fordert, daß dem Holzhandel und den Sägewerken eine Vertretung im vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugebilligt werde, die ihrer Bedeutung als einem der wichtigsten deutschen Wirtschaftszweige entspreche. Am Nachmittage berichteten Direktor Waltz (Berlin) und Oberregierungsrat Dr. Strohmayr über die bevorstehenden Holzlieferungen an die Entente. Der von dieser für 1923 gestellten Forderung ganz unmöglicher Mengen hat die Reichsregierung ein Angebot von etwa 1½ Millionen Festmeter entgegengesetzt und bereitet sich innerhalb dieses Rahmens auf Erfüllung vor. Hierauf erfolgte die Gründung einer Ostdeutschen Vereinigung von Arbeitgeberverbänden des Holzhandels und der Sägeindustrie, indem der bereits in einer Vorstandssitzung gefaßte Gründungsbeschuß von der Versammlung genehmigt wurde. Die Vereinigung umfaßt neun Arbeitgeberverbände, die insgesamt 80 000 Arbeiter beschäftigen. An der Spitze des leitenden Ausschusses steht Kommerzienrat Michalski. Den Schluß der Verhandlungen bildete ein Vortrag von Rechtsanwält Dr. Bromberg über den Einfluß der Geldentwertung auf bestehende Lieferungsverträge.

Schifferbetriebsverband für die Oder

Hinsichtlich der Organisation von Teilen der Kleinschiffahrt liegen jetzt feste Ergebnisse vor. Die Abstimmung

im Odergebiet hat ergeben, daß sich 780 Abstimmende für den Fortbestand des Schifferbetriebsverbandes für die Oder erklärten und nur 126 für seine Auflösung stimmten. Damit ist das Fortbestehen des Verbandes als „Kleinschifferverband“ im Sinne des Gesetzes gesichert, und er wird weiter in der Lage sein, als öffentlich-rechtliche Organisation der Privatschiffer des Odergebiets für seine Angehörigen zu arbeiten, was besonders bedeutungsvoll ist, da noch wichtige Fragen ihrer Lösung harren, wie z. B. die Möglichkeit der Ablösung der holländischen Schiffshypotheken.

Verschiedenes

Vorlesungen

des Osteuropa-Instituts an der Breslauer Universität

Im Wintersemester 1922/23 werden an der Universität vom Osteuropa-Institut folgende Vorlesungen gehalten:

Rechtswissenschaft: Privatdozent Dr. Schöndorf: „Aus dem neuen russischen Wirtschaftsrecht“.

Wirtschaftswissenschaft: Dr. Fuckner, Kattowitz: „Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Polens“. Dr. Seraphim: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Randstaaten“; derselbe: „Die neue russische Wirtschaftspolitik“. Geh. Reg.-Rat Dr. Martens, Hirschberg: „Das russische Eisenbahnwesen“.

Bergbau und Hüttenkunde: Privatdozent Dr. von Bubnoff: „Bau und Bodenschätze des Balkans“ mit Lichtbildern; derselbe: „Die Bodenschätze der Tschechoslowakei“, mit Lichtbildern.

Sprachwissenschaft und Geschichte: Privatdozent Dr. Hanisch: „Ausgewählte Kapitel aus der neueren tschechischen Literatur“. Prof. Dr. Andreae: „Geschichte Rußlands seit 1905“.

Kultur und Kunst: Prof. Dr. Haase: „Die neuere russische Religionsphilosophie und ihre Bedeutung für die allgemeine Kultur“. Prof. Dr. Grotte: „Der Einfluß deutschen Wesens auf die Kunst in Polen“.

Ferner finden russische und (nach Bedarf) polnische Sprachkurse statt.

Anmeldungen können im Osteuropa-Institut vom 25. Oktober bis 15. November erfolgen. Zugelassen werden alle Damen und Herren, die das Recht zum Universitätsstudium haben oder für ihre Berufstätigkeit Interesse für die Vorlesungen haben.

Fachhochschulkurse

Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Breslauer Universität werden auch im Wintersemester 1922/23 abgehalten, und zwar finden folgende Kurse statt: 1. Bank- und Börsenwesen, 2. Handel und Industrie, 3. Kommunalwirtschaft und soziale Fürsorge. Der Beginn der Vorlesungen ist auf den 6. November festgesetzt.

Preußische Landesauftragstelle

Es liegt den Kammern eine Aufforderung zum Angebot auf Lieferung von 54 000 Paar graugrünimprägnierten, elastischen Wickelgamaschen in den Längen 2,40 bis 2,60 m und in einer Breite von 9 bis 10 cm für die Polizeibesorgungsstelle, Berlin, vor. Die näheren Bedingungen können von Interessenten in den Büros der Handelskammern eingesehen werden.



Breslauer Bankverein

★ E. G. m. b. H. ★ Breslau ★ Blumenstr. 8 ★

Günstige
Zinsfuß von Depositionen
Sparbüchern

Bankverkehr jeder Art

Schneid-
u. Überziehungs-
Verkehr

Möbelgroßhandlung

C. Becker & Co.

Schlaf-, Speise-, Herrenzimmer

Breslau III, Berliner Platz 1b

Telegramm-Adresse: Möbelbecker

Telephon: Ring 7624

Shönhals. Klischees

Vertreter auf Anruf Ring 3844 u. 6548

Kurse der Federal Reserve Bank, New York, für Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich*)

Datum 1922	1 Papiermark = Dollar	1 belgischer Frank = Dollar	1 französisch. Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermark	1 französisch. Frank = Papiermark	1 Goldmark = Papiermark	1 Goldmark = französisch. Franken	1 Goldmark = belgische Franken	1 Goldmark = Dollar
2. 10.	0,000551	0,0712	0,0757	129,219601	137,386570	432,334472	3,146847	3,345734	0,238216293815
3. 10.	0,000517	0,0713	0,0758	137,911025	146,615087	460,766526	3,142695	3,341042	desgl.
4. 10.	0,00046	0,0715	0,0761	155,434783	165,434783	517,861508	3,130306	3,331696	desgl.
5. 10.	0,000468	0,0714	0,076	152,564103	162,393162	509,009175	3,134425	3,336363	desgl.
6. 10.	0,000455	0,0711	0,0758	156,263736	166,593407	523,552294	3,142675	3,350440	desgl.
7. 10.	0,000429	0,0712	0,0761	165,967366	177,389277	555,282736	3,130306	3,345734	desgl.
9. 10.	0,000354	0,0707	0,0757	199,715514	213,841808	672,927384	3,146847	3,369306	desgl.
10. 10.	0,000329	0,0696	0,0752	211,550152	228,571429	724,061683	3,16777	3,422648	desgl.
11. 10.	0,000369	0,0695	0,0756	188,346833	204,878049	645,572612	3,151009	3,427573	desgl.
13. 10.	0,000371	0,0705	0,0758	190,026954	204,312668	642,092436	3,142695	3,378955	desgl.
14. 10.	0,000337	0,0706	0,0757	209,495549	224,629080	706,873275	3,146847	3,374168	desgl.
16. 10.	0,00034	0,0699	0,0752	205,588235	221,176470	700,636158	3,167770	3,407958	desgl.
17. 10.	0,000351	0,0698	0,0751	198,860399	213,960114	678,67890	3,171988	3,412841	desgl.
18. 10.	0,000338	0,0695	0,0746	205,621302	220,710059	704,781934	3,193248	3,427573	desgl.

*) Siehe Nr. 22 der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung“ Seite 353.

Literatur

Das Devisenhandelsgesetz. Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 3. Februar 1922. Erläutert von Dr. Wilhelm Koepfel, Rechtsanwalt in Berlin. (Preis kart. 32 Mk.) Industrieverlag Spaeth & Linde, Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin C. 2. Das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 3. Februar 1922 bringt einschneidende Bestimmungen über den Handel mit Devisen. Besonders schwierig wird für die Praxis das Nebeneinanderbestehen der einengenden Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des neuen Devisenhandelsgesetzes sein. In dem vorstehenden Werk ist angegeben, wie die Praxis am zweckmäßigsten um die zahlreichen Schwierigkeiten herumkommt. Besonderen Aufschluß geben die kurzen, sehr übersichtlich gehaltenen Richtlinien für die praktische Handhabung der Kapitalfluchtbestimmungen und der Vorschriften des Devisenhandelsgesetzes. Aus ihnen kann für den praktischen Gebrauch sofort ersehen werden, inwieweit Geschäfte mit Ausländern befreit sind, wie beim Devisentausch zu verfahren ist, in welchem Umfang Sonderheiten bei Geschäften mit eingetragenen Firmen gelten, und ob darüber hinaus auch Sparkassen und Kommunalbanken ohne weiteres Devisenhandelsgeschäfte abschließen können, oder welche Anträge erforderlich sind.

Kommentar zum Reichsmietengesetz von Rechtsanwalt Walter und Direktor Diefke, Direktor des Berliner Bundes der Haus- und Grundbesitzvereine. (Verlag Otto Liebmann, Berlin W. 57, Potsdamer Straße 96. Kartonierte 135 Mark.) In diesem Werke ist das gesamte Material beisammen; die Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Länder sind abgedruckt und ver-

arbeitet, und auch die Ortsverordnungen von Berlin, Köln, Frankfurt a. M. und Leipzig sind bereits aufgenommen. Das Reichsmietengesetz selbst ist in umfassender Weise erläutert, so daß der Benutzer auf alle Zweifelsfragen sachgemäß Auskunft erhält.

„Danziger Wirtschaftszeitung“. Die am Außenhandel mit Danzig beteiligten Firmen werden darauf hingewiesen, daß die unter Mitwirkung der Handelskammer Danzig herausgegebene „Danziger Wirtschaftszeitung“ über den Handelsverkehr mit Danzig, insbesondere über die Abwicklung der Aus- und Einfuhr mit dem Freistaat Danzig, sowie über die hierbei zu beachtenden Förmlichkeiten und Absatzmöglichkeiten näheren Aufschluß gibt. Die Zeitschrift enthält als Beilage das „Danziger Zollblatt“, sowie statistische Mitteilungen des Freistaats und die „Danziger Juristenzeitung“. Probenummern werden an beteiligte Firmen auf Ansuchen von der Handelskammer Danzig verabfolgt.

Die Transportwege nach Rußland, eine gerade jetzt infolge der neuen Orientkrise sehr aktuelle Frage, behandelt der Prager Tarif- und Speditionsanzeiger „Globus“, in seinem letzten Heft.

Eine Deutsch-Ungarische Wirtschaftszeitung wird von der Deutsch-Ungarischen Handelskammer in Budapest herausgegeben, die sich zur Aufgabe gemacht hat, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und als Vermittler des deutschen Handels nach den Balkanländern zu dienen.

Diese Nummer erscheint 32 Seiten stark einschließlich Umschlag.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau, für den Inseratenteil: Alfred Beschorner, beide in Breslau. Verlag der Handelskammer Breslau, Graupenstraße 15. Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Carl Samuel Haeusler, G. m. b. H.

Holz cement- und
Dachpappen-Fabrik

170

Fernruf 21 **Hirschberg Schlesien** Fernruf 21

MAX HERRMANN/BRESLAU I

Kartonnagen-Fabrik

Maschinelle Herstellung jeder Art Kartonnagen
für Fabriken und Grossisten

BÜTTNERSTR. 32 - 33 / FERNRUF RING 6909

Emil Stern, Breslau VIII

Briegger Straße Nr. 3-19

Großhandlung und Sortierbetriebe

Telegr.-Adresse: **Stellarius** Bahnadresse: **Breslau Ost** Anschlußgleis **Stern** Teleph.: **Ring 4037** **Ohle 1258**

Abteilung A:
Neue und alte Lumpen, Konfektionstuch-
abfälle, Spinnerei- u. Webereiabfälle, Wolle

Abteilung B:
Eisen und Metalle

Abteilung C:
Skripturen und Papierabfälle — Maku-
latur unter Garantie des Einstampfens

Angebot erbeten



271

Beispiellos
einfache Hand-
habung, Handlich, Form

Leichtes
Gewicht, Geringer
Anschaffungspreis * *

Addiert Subtrahiert Multipliziert Dividiert

General-Vertr. für Schlesien und Lausitz:

Adolf Lange, Cottbus

Kaiser Friedrich-Straße 113

Telefon 1149

Vorkostgeschäft

oder leerer Laden mit 2 kleinen Zimmern in Breslau zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis an die Geschäftsstelle dies. Ztg.

Heiz-Apparate elektrisch. Ärztliche Gutachten gegen Rückporto.
P. Holfter, Breslau Z. 747.

Eine eigene Waschanstalt

ist für jeden größeren Haushalt, Hotel, Landgut, Pension, Sanatorium usw. ein Bedürfnis der Zeit.
Mit Karten, Prospekten und Ingenieurbesuch dient Ihnen kostenlos u. unverbindl. Wäschereimaschinenfabrik **W. Langner**
Breslau 24, G. Abschener Straße 207
Telephon: Nr. 3650 Ring.

Geistige Höhenflüge



in das Reich der Reklame

unternimmt jedes Heft des umfangreichen Verbandsorgans „Die Reklame“ des V. D. R. Schöpfen Sie neue Ideen aus diesem überströmenden Born. Orientieren Sie sich über die Ziele und Leistungen dieses Verbandes.

Verband deutscher Reklamefachleute E.V.

• Berlin S.W. 19 • Jerusalemstrasse 56 •

Kontor- u. Geschäftseinrichtung.

Friedrich Wiedermann

Möbelfabrik, Breslau 1, Tel. Ohle 6076 [270]
Kontor: Antonienstr. 33. Fabrik: Berliner Str. 76

INSERATE
verschaffen neue Bezugs- u. Absatzquellen

Das frühere Proviantamtsmagazin

dicht an der Wilhelmstraße gelegen, bestehend aus Raufuttermagazin für 3000 Zentner Heu und Stroh berechnet und aus 5 Räumen für Mehl und Körner fassend zusammen 5000 Zentner, mit ca. 400 qm Hinterland und einer festfundamentierten Wäge ist im Wege des Meistgebots **zu verkaufen.**

Zuschlag bleibt vorbehalten. Zeitpunkt der Übernahme wird bei Zuschlagserteilung bekannt gegeben. Barzahlung des Kaufpreises bei der Übergabe Bedingung.

Namslau, den 14. Oktober 1922.

Der Magistrat.

Günstig gelegene Räume für Chem. Fabrikation Seifenfabrik

oder dergl. in lebhafter Kreisstadt sofort verfügbar.

Grundstückeigentümer

mit Hochschulbildung und nachweislich chemisch-technischen Kenntnissen macht Anstellung als Betriebsleitung zur Hauptbedingung. Baldgefällige Offerten unter **M. S. 242** an die Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung.

„Philogaster“ Kräuter-Medic.-Magen-Bitter

patentamtlich geschützt unter F 208255, ärztlich vielfach glänzend begutachtet!
Hergestellt u. zu beziehen durch die **Löwen-Apotheke A. Fiascha, Gielwitz**

Flügel & Pianos
M. Bocksch
Breslau
Tauentzienstr. 6²
Steinway & Sons
Grottrian Steinweg
Feurich
etc.

Alle Metalle kauft

W. Jakisch

Breslau 1
Neumarkt 26
Telefon: Ohle 256



Transportgeräte

aller Art liefert

Bruno Goldnau

Maschinen-Fabrik
Breslau 10
Weinstraße Nr. 75
Telefon Ohle 1764



Erfolgreich

inscribieren jederzeit in der von ersten Handelskreisen geliesenen Ostdeutschen Wirtschaftszeitung =

OWZ!

Feste Angebote stets erwünscht!